

Zur Verfassung und Bedeutung der Reichsburg, vornehmlich im 12. und 13. Jahrhundert

VON FRED SCHWIND

Das Bild des mittelalterlichen Befestigungs- und Burgenwesens bietet sich uns in mannigfacher Vielfalt dar ¹⁾. Der Bogen spannt sich von der frühmittelalterlichen Fluchtburg für größere Bevölkerungsgruppen bis zur kleinen Wohnburg für eine einzelne Adels- oder Ministerialenfamilie. Die Burg konnte allein oder innerhalb eines Burgen- und Befestigungssystems militärisch-strategische Bedeutung haben, sie war häufig Herrschafts- und Verwaltungsmittelpunkt für die umliegende Landschaft, von Burgen aus wurde Schutz ausgeübt, von hier aus wurden Raubzüge unternommen, und die Burgen dienten als Stützpunkte in verheerenden Ritterfehden. Bedenkt man dazu die große Zahl allein der uns bekannten Burg- und Befestigungsanlagen, stellt den für ihren Bau und ihre Unterhaltung erforderlichen Aufwand in Rechnung und berücksichtigt, in welchem Maße die Burgmauern die Kluft zwischen den Burgbewohnern und der bäuerlichen Bevölkerung bewahrten und noch vertieften, so können die Einwirkungen des Burgenwesens auf das gesamte Verfassungs- und Sozialgefüge der mittelalterlichen Welt kaum überschätzt werden. Jeder Beitrag dieses Sammelbandes legt von diesem tiefgreifenden Einfluß Zeugnis ab.

Die Reichsburg bilden einen Ausschnitt aus dem umfangreichen Komplex des mittelalterlichen Burgenwesens. Freilich ist der Begriff »Reichsburg« nicht unproblematisch. Eine Analyse des Grundwortes »Burg« ²⁾ kann von der Feststellung ausgehen, daß es selbstverständlich eine große Anzahl von Anlagen gab, an deren Charakter als Burg im strengen Sinne nicht gezweifelt werden kann. Daneben stehen jedoch zahlreiche Objekte, bei denen man im Zweifel ist, ob man sie als »Burg« bezeichnen sollte. Es gibt Grenzfälle und fließende Übergänge sowohl nach der Reichsstadt als auch

1) Aus der Fülle der allgemeinen Literatur sollen nur wenige Titel genannt werden: C. SCHUCHHARDT, Die Burg im Wandel der Weltgeschichte, 1931. — R. v. USLAR, Studien zu frühgeschichtlichen Befestigungen (Beihefte der Bonner Jahrbücher 11), 1964. — W. HOTZ, Kleine Kunstgeschichte der deutschen Burg, 1965, jeweils mit weiterführendem Literaturverzeichnis.

2) Dazu grundsätzlich W. SCHLESINGER, Burg und Stadt, 1954; wieder abgedruckt in: DERS., Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 2. Bd.: Städte und Territorien, 1963, S. 92–147.

nach der Königspfalz hin. Selbst wenn man davon absieht, daß im Vergleich zu der kleinen Höhenburg die mauerumwehrte, an Verteidigern reiche Stadt als die stärkere Befestigung zu gelten hat³⁾, gibt es Anlagen, die nicht eindeutig als Reichsburg oder Reichsstädte zu charakterisieren sind. Es sei erinnert an den vor allem für die Pfalz und das Elsaß gebrauchten Begriff der Reichsburgstadt⁴⁾.

Ähnliche Übergänge lassen sich zwischen königlichen Pfalzen und Reichsburg feststellen⁵⁾. So war für einen Teil der sächsischen Pfalzen der Ottonenzeit die Verbindung von Burg und Palatium die Regel. Diese Kombination wurde auch in der Stauferzeit beibehalten. Es mag schon jetzt auf die Doppelfunktion zahlreicher staufischer Anlagen hingewiesen werden, die beispielsweise dazu geführt hat, daß es an der Pfalz Gelnhausen oder in Kaiserslautern und Wimpfen Burgmannen und Burglehen gab⁶⁾. In der gleichen Zeit wurde die früher unbefestigte Pfalz Ingelheim in ein *castrum* »umfunktioniert«⁷⁾. Auf der anderen Seite sind für einen Platz wie Nürnberg, der in der frühen Stauferzeit vor allem durch die Reichsburg bestimmt wird, schon für Konrad III. so viele Aufenthalte bezeugt⁸⁾, daß die Burg zweifellos Pfalzfunktionen besessen hat.

In gleicher Weise trägt auch das Bestimmungswort »Reich« zur Problematik des Begriffs »Reichsburg« bei. So trifft die allgemein bekannte Schwierigkeit, zwischen Hausgut des Königs und Reichsgut zu scheiden⁹⁾, auch auf die Reichsburg zu. Dabei stellen sich etwa die Fragen, von wann an die Burgen der Liudolfinger in Sachsen als Reichsburg gelten können und in welchem Umfange staufische Burgen in Schwaben als Reichsburg angesehen werden dürfen.

Außerdem kann die direkte Verfügungsgewalt des Königs über eine Reichsburg

3) C. HAASE, Die mittelalterliche Stadt als Festung, 1963; wieder abgedruckt in: Die Stadt des Mittelalters, 1. Bd.: Begriff, Entstehung und Ausbreitung, hg. C. HAASE (Wege der Forschung 243), 1960, S. 377–407. — H. STOOB, Formen und Wandel staufischen Verhaltens zum Städtewesen, 1965; wieder abgedruckt in: DERS., Forschungen zum Städtewesen in Europa, 1. Bd., 1970, S. 51–72.

4) O. REDLICH, Rudolf von Habsburg, 1903; Ndr. 1965, S. 475 f.; zur Sache auch K. BOSL, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, 2 Bde. (Schriften der MGH 10), 1950/51, S. 190 ff.

5) A. GAUERT, Zur Struktur und Topographie der Königspfalzen, in: Deutsche Königspfalzen, 2. Bd. (Veröff. des Max-Planck-Inst. für Gesch. 11, 2), 1965, S. 1–60. — H. JANKUHN, »Heinrichsburg« und Königspfalzen, ebd., S. 61–69.

6) Vgl. unten S. 120.

7) P. CLASSEN, Die Geschichte der Königspfalz Ingelheim bis zur Verpfändung an Kurpfalz 1375, in: Ingelheim am Rhein, hg. J. AUTENRIETH, 1964, S. 87–146, hier S. 127 f.

8) Nach der Tabelle bei B. HEUSINGER, Servitium regis in der deutschen Kaiserzeit, 1922, S. 134, weilte Konrad III. elfmal in Nürnberg, das damit zwar hinter Würzburg und Regensburg, aber vor allen nichtkirchlichen Aufenthaltsorten rangiert. — Vgl. unten S. 115 ff.

9) Vgl. z. B. E. WADLE, Reichsgut und Königsherrschaft unter Lothar III. (1125–1137) (Schr. z. Verfassungsg. 12), 1969, bes. S. 24, 100 ff., 152 ff., mit reichen Angaben zur älteren Literatur.

mehr oder weniger stark eingeschränkt sein. In vielen Fällen ist die Lage freilich eindeutig. Durch Ein- und Absetzung des Burgkommandanten, durch Vergabe und Entzug von Burglehen sowie durch direkte Mandate an die Burgmannschaft ist hier die unmittelbare königliche Einflußnahme auf eine Burg gesichert. Anders steht es jedoch mit Burgen, die vom Königtum zu Lehen ausgegeben waren, oder mit verpfändeten Reichsburgen¹⁰⁾. Ebenso läßt sich bei zahlreichen Reichsministerialenburgen nur schwer entscheiden, ob und in welchem Maße sie den Reichsburgen zugerechnet werden können¹¹⁾.

Aus alledem dürfte deutlich geworden sein, daß eine allseitig befriedigende Abgrenzung derjenigen Objekte, die im Rahmen des gewählten Themas zu behandeln wären, nicht möglich ist.

Die Zahl der Reichsburgen, bei denen eine eindringliche Untersuchung lohnend erscheint, ist relativ groß¹²⁾. Darüber hinaus müßten zahlreiche Einzelaspekte der Verfassung der Reichsburgen, z. B. Burggrafen, Burgmannschaften, Burglehen, das Verhältnis Reichsburg-Reichsstadt, die Frage der Herrschaftsbereiche von Reichsburgen, die mit den Burgen verbundene Gerichtsbarkeit, ihre Funktion als Verwaltungsmittelpunkt u. a. vergleichend analysiert und zusammenfassend dargestellt werden. Schließlich wäre auf die Bedeutung der Reichsburgen für die staufische Reichslandpolitik (s. o. S. 64 f.), ihre Stellung innerhalb der Reichsverfassung und ihren Einfluß auf die sozialen und ständerechtlichen Verhältnisse des Mittelalters einzugehen.

Aus dem gesamten Problembereich kann freilich nur ein Ausschnitt behandelt werden. Der in einem Sammelband zur Verfügung stehende Raum zwingt ebenso zur Beschränkung wie die Rücksicht auf die geplante Ausweitung der Untersuchung¹³⁾, die vor allem den verfassungs- und sozialgeschichtlichen Problemen der Reichsburgmannschaften und den Reichsburglehen gelten soll.

Es wurde deshalb eine Auswahl in der Weise getroffen, daß zunächst in einem chronologisch geordneten und bis zum Beginn der Stauferzeit reichenden Überblick einige wichtige Aspekte aus der Geschichte des Reichsburgenwesens besprochen, daß sodann die Verfassungen der Burgen Friedberg und Oppenheim ausführlich dargestellt werden, weil beide in vieler Hinsicht als markante Beispiele für die in der Stauferzeit entstandenen Reichsburgen gelten können, und daß schließlich einige der genannten Verfassungselemente im Zusammenhang betrachtet werden.

10) Vgl. G. LANDWEHR, Die Verpfändung der deutschen Reichsstädte im Mittelalter (Forsch. z. dt. Rechtsg. 5), 1967, S. 396 ff. Tabellarischer Anhang: Die Reichsstädte als Pfand; häufig werden auch Reichsburgen zusammen mit Städten verpfändet.

11) Vgl. die Diskussionsvoten von H. M. Maurer und W. Schlesinger, Protokoll des Konstanzer Arbeitskreises Nr. 183 vom 9./12. Okt. 1973, S. 94 und 95.

12) Allein für die Stauferzeit lassen sich mehr als 20 Reichsburgen namhaft machen, die eine sehr viel größere Zahl weiterer Burgen an Bedeutung überragen.

13) Deshalb schließt sich dieser Beitrag eng an den Aufbau des zugrundeliegenden Vortrages an und verzichtet auf wesentliche inhaltliche Erweiterungen.

Abgesehen von der Wiederbenutzung ehemaliger Römerstädte und römischer Kastelle während der Merowingerzeit¹⁴⁾ werden in den osthheinischen Gebieten des Frankenreiches Befestigungsanlagen, die man als Reichsburgern bezeichnen kann, für uns etwa seit dem Anfang des 8. Jahrhunderts sichtbar. Herzog Heden hielt Gericht an den beiden ausdrücklich *castella* genannten Plätzen Würzburg und Hammelburg¹⁵⁾. Will man den beiden Anlagen zu Lebzeiten Hedens¹⁶⁾ den Charakter von Reichsburgern noch nicht zubilligen, so sind sie doch ohne Zweifel nach seinem Tode in die unmittelbare Verfügungsgewalt des fränkischen Reiches übergegangen. Zum Vergleich sei an das *castellum* Karlburg erinnert, das von Pippin um 750 an Würzburg gegeben wurde¹⁷⁾ und in dem 741/42 ein königliches *monasterium* vorhanden war wie in Würzburg und Hammelburg eine königliche Eigenkirche¹⁸⁾. Die Stöckenburg bei Vellberg mit ihrer Martinskirche dürfte ebenfalls in diesen Zusammenhang gehören¹⁹⁾.

14) Auf die Bedeutung der ehemaligen Römerstädte für das mittelalterliche Befestigungswesen weist v. USLAR hin (wie Anm. 1), S. 38 u. ö. Das gilt besonders für das Rheinland. Vgl. z. B. E. ENNEN, Das Städtewesen Nordwestdeutschlands von der fränkischen bis zur salischen Zeit, 1964; wieder abgedruckt in: Die Stadt des Mittelalters, 1. Bd. (wie Anm. 3), S. 139–195, hier S. 151 ff.

15) C. WAMPACH, Geschichte der Grundherrschaft Echternach im Frühmittelalter I, 2: Quellenband, 1930, Nr. 8: *Actum publice in castello Virteburch*, und Nr. 26: *Actum publice Hamulo castello*. Zu Würzburg jetzt K. LINDNER, Untersuchungen zur Frühgeschichte des Bistums Würzburg und des Würzburger Raumes (Veröff. des Max-Planck-Instituts für Gesch. 35), 1972, bes. S. 102 ff., der die umfangreiche und kontroverse Literatur zur Würzburger Frühgeschichte diskutiert. — Zu Hammelburg K. DINKLAGE, Hammelburg im Frühmittelalter, in: Mainfränk. Jb. GKunst 11, 1959, S. 18–63. — Vgl. v. USLAR (wie Anm. 1), S. 32.

16) Zu Herzog Heden H. BÜTTNER, Das mittlere Mainland und die fränkische Politik des 7. und frühen 8. Jahrhunderts, in: WürzburgDiözGbl 14/15, 1952, S. 83–90. — W. SCHLESINGER, Das Frühmittelalter, in: Geschichte Thüringens, 1. Bd., hg. H. PATZE und W. SCHLESINGER, 1968, S. 317–380, hier S. 338 ff.

17) Vita sancti Burkardi. Die jüngere Lebensbeschreibung des hl. Burkard, ersten Bischofs zu Würzburg, hg. F. J. BENDEL, 1912, II, 3, S. 26: *regia munificentia collatum est sancto Kyliano castellum quod Karloburg vocatur cum fisco regali cunctisque illo pertinentibus redditibus*. Die Stelle bringt gut die Verbindung von Reichsburg und Fiskalbezirk zum Ausdruck. — E. RIEDENAUER, Karlstadt (Hist. Atlas von Bayern. Teil Franken I, 9), 1963, S. 7 f. — H. DAUL, Karlburg, eine fränkische Königsmark (Diss. Würzburg), 1961, S. 30 ff.; auf die Diskussion über die Lage des Kastells kann hier nicht eingegangen werden.

18) Genannt in der viel besprochenen, aber verlorenen Ausstattungsurkunde für Würzburg; Bestätigungsurkunden von Ludwig d. Fr., Ludwig d. Dt. und Arnulf sind erhalten. Z. B. D Arn 67, 889, Nov. 21: ... *capellam infra praedictum castrum (Würzburg) in honore sanctae Mariae constructam ... in villa Hamalunburch basilicam in honore sancti Martini ... et monasterium in honore sanctae Mariae in villa Charlaburc*.

19) Ebd.: ... *infra castrum Stocheimaroburch basilicam sancti Martyni*. Vgl. G. P. FEHRING, Frühmittelalterliche Wehranlagen in Südwestdeutschland, in: Château Gaillard 5, 1972, S. 37–54, hier S. 42.

Im nördlichen Hessen sind nach den archäologischen Befunden und den allgemeinen historischen Voraussetzungen der Christenberg bei Marburg²⁰⁾ und die Büraburg bei Fritzlar²¹⁾ als besonders wichtige und großräumige Befestigungsanlagen der fränkischen Reichsgewalt anzusprechen.

Mit Mainfranken und Hessen wurden zwei Landschaften genannt, die im Laufe des 8. Jahrhunderts wieder fest in den Verband des Frankenreiches eingefügt wurden²²⁾. Den hier aufgezählten und zahlreichen weiteren, auch kleineren Burgen kam für die Aufrichtung und Bewahrung der fränkischen Herrschaft ein besonderes Gewicht zu.

Soweit sie von ihrer geographischen Lage her dafür in Betracht kamen, dienten diese Burgen zugleich als Grenzbefestigungen — insbesondere gegen die Slawen und die nach Süden und Westen drängenden Sachsen.

Eine relativ dicht gelagerte Gruppe von 18 Burgen im Hassegau ist in Abschnitt II des sog. Hersfelder Zehntverzeichnisses überliefert²³⁾. P. Grimm hat einen Großteil dieser Burgen im Gelände lokalisiert und aus ihrer geographischen Verteilung Rückschlüsse auf ihre strategische Bedeutung an der Ostgrenze des fränkischen Reiches gezogen²⁴⁾. Von diesen offensichtlich königlichen Burgen, zu denen jeweils *viculi* und *loca* gehörten, stand dem Kloster Hersfeld ein Zehnt zu²⁵⁾. Mit dieser Abgabe hat W. Schlesinger eine Urkunde Karls des Großen in Zusammenhang gebracht, in welcher der König dem Kloster einen Zehnten aus zwei im Hassegau gelegenen Grafschaften übertrug²⁶⁾, und hat damit wahrscheinlich gemacht, daß das Zehntver-

20) R. GENSEN, Der Christenberg bei Münchhausen und seine Bedeutung, in: HessJbLdG 18, 1968, S. 14–26. — DERS., Christenberg, Burgwald und Amöneburger Becken in der Merowinger- und Karolingerzeit, in: Althessen im Frankenreich, hg. W. SCHLESINGER (Nationes. Historische und philologische Untersuchungen zur Entstehung der europäischen Nationen im Mittelalter 2), 1974, S. 121–172.

21) N. WAND, Die Büraburg bei Fritzlar, Burg — »oppidum« — Bischofssitz in karolingischer Zeit, 1974. — DERS., »Oppidum Buraburg« — der Beitrag der Büraburg bei Fritzlar zur frühen Stadt östlich des Rheins, in: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt des Mittelalters, 1. Bd., hg. H. JANKUHN, W. SCHLESINGER, H. STEUER (Abh. Ak. Göttingen 83), 1973, S. 163–201.

22) Für Mainfranken K. BOSL, Franken um 800, 1969, für Nordhessen F. SCHWIND, Die Franken in Althessen, in: Althessen im Frankenreich (wie Anm. 20), sowie die weiteren Beiträge dieses Sammelbandes.

23) H. WEIRICH, Urkundenbuch der Reichsabtei Hersfeld, I, 1 (VHKH 19, 1), 1936, Nr. 37.

24) P. GRIMM, Burgen des 9. Jahrhunderts westlich der Saale, ein Beitrag zur Frage der Befestigungssysteme, in: Mannus 32, 1940, S. 286–297. — DERS., Die vor- und frühgeschichtlichen Burgwälle der Bezirke Halle und Magdeburg (Dt. Ak. der Wiss. zu Berlin, Schr. der Sektion für Vor- und Frühgeschichte 6), 1958, S. 38 ff.

25) UB Hersfeld, Nr. 37: *Hee sunt urbes, que cum viculis suis et omnibus locis ad se pertin[entibus] decimationes dare debent ad sanctum Uuigberhdum ad Herolvesfeld.*

26) D Karol. I 129 = UB Hersfeld, Nr. 14; 780 März 8: *... ut decima de Hassega de comitatos, quos Albericos et Marcoardus nunc tempore tenere visi sunt, quicquid de ipsis ingenum hominibus exactaverunt ...*

zeichnis auf Verhältnissen beruht, die schon im ausgehenden 8. Jahrhundert bestanden²⁷⁾. Daher scheint es berechtigt, die Angaben des Zehntverzeichnisses mit denen der Urkunde von 780 zu kombinieren und daraus zu folgern, daß die genannten Burgen Mittelpunkte von Burgbezirken waren, daß dort die von den *homines ingenui* zu zahlenden Zehnten zusammenkamen und daß die Burgen ihrerseits zu den beiden im Hassegau gelegenen Grafschaften gehörten, mithin den jeweiligen Grafen unterstanden.

Nach Westen zu schloß sich eine zwar erst 974 genannte, aber vermutlich ebenfalls ins 8. Jahrhundert zurückreichende Gruppe von fünf königlichen Burgen mit jeweils zugehörigem Wirtschaftshof in der thüringischen *Germa-r-Mark* an²⁸⁾. Falls die Vermutungen über das Alter der Mark und der Burgen zutreffen, dürften diese ebenfalls eine Verteidigungsfunktion gegenüber den Sachsen gehabt haben.

Die Kämpfe während der Sachsenkriege Karls des Großen²⁹⁾ gingen zu einem guten Teil um den Besitz von Burgen, und die Inbesitznahme, der Aus- und Umbau sächsischer Burgen finden ebenso ihren Niederschlag in den schriftlichen Quellen wie die Neuanlage von Befestigungen durch die fränkische Reichsgewalt während der Sachsenkriege und im Zuge von Auseinandersetzungen mit Völkern an den Reichsgrenzen³⁰⁾.

Darauf kann hier im einzelnen ebensowenig eingegangen werden wie auf das Problem der sog. fränkischen *curtes*³¹⁾. Unter diesem neuerdings sehr umstritte-

27) W. SCHLESINGER, Die Entstehung der Landesherrschaft, 1941; Ndr. 1964, S. 79. — DERS., Burgen und Burgbezirke. Beobachtungen im mittelalterlichen Osten, 1939; wieder abgedruckt in: DERS., Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 1961, S. 158–187, hier S. 161 f.

28) K. HEINEMEYER, Der Königshof Eschwege in der Germa-r-Mark (Schr. des Hess. Landesamts für geschichtliche Landeskunde 34), 1970, S. 16 ff. — DO II 76; 974 April 29; Otto II. überträgt seiner Gattin Theophanu Eschwege, Frieda, Mühlhausen, † Tutinsoda und Schlotheim, die Wendung *tam civitates quam etiam curtes* läßt sehr gut die Verbindung von Burg und Wirtschaftshof erkennen, ebenso ist der Urkunde zu entnehmen, daß diese Plätze Mittelpunkte von Königsgutsbezirken waren (HEINEMEYER, S. 41 f.). — Vgl. auch W. SCHLESINGER, Die Franken im Gebiet östlich des mittleren Rheins, in: HessJbLdG 15, 1965, S. 1–22, hier S. 14.

29) K. BRANDI, Karls des Großen Sachsenkriege, 1933; wieder abgedruckt in: Die Eingliederung der Sachsen in das Frankenreich, hg. W. LAMMERS (Wege der Forschung 185), 1970, S. 3–28.

30) Z. B. *Annales regni Francorum*, ed. F. KURZE (MGH SS rer. Germ.), 1895, passim.

31) A. v. OPPERMANN — C. SCHUCHHARDT, Atlas vorgeschichtlicher Befestigungen in Niedersachsen, 1888/1916. — K. RÜBEL, Reichshöfe im Lippe- und Diemelgebiet und am Hellweg, 1901. — W. GÖRICH, Frühmittelalterliche Straßen und Burgen in Oberhessen (Mschr. Diss. Marburg), 1936/48. — DERS., Rastorte an alter Straße, in: Festschrift für E. E. STENGEL, 1952, S. 473–494. — E. E. STENGEL, Die fränkische Wurzel der mittelalterlichen Stadt in hessischer Sicht, in: DERS., Abhandlungen und Untersuchungen zur hessischen Geschichte (VHKH 26), 1960, S. 404–440. — Vgl. auch SCHWIND (wie Anm. 22), S. 259 ff.

nen Begriff ³²⁾ wird eine größere Anzahl vor allem im 8. Jahrhundert entstandener Anlagen zusammengefaßt, denen eine Doppelfunktion als Befestigung und königlicher Wirtschaftshof zugeschrieben wird und die für die organisatorische Erfassung und militärische Sicherung insbesondere Nordhessens und des westfälisch-sächsischen Gebiets offensichtlich große Bedeutung hatten. Man wird sehr sorgfältig die jeweilige Zweckbestimmung dieser Anlagen untersuchen müssen und schärfer, als es in manchen Fällen geschehen ist, nach der Funktion zu differenzieren haben. Es darf jedoch angenommen werden, daß sich unter den als *curtes* angesprochenen Objekten eine Reihe echter Burgen befand, von denen zumindest für die eine oder andere gezeigt werden kann, daß sie dauernd bewohnt war ³³⁾. Wegen der dürftigen Quellenlage läßt sich freilich ein eindeutiger Nachweis, daß diese Burgen Reichsbesitz waren, nur selten führen.

Von den nach Aussagen der schriftlichen Überlieferung in der Zeit Karls des Großen errichteten Befestigungsanlagen verdient in unserem Zusammenhang die Burg *Esefeld* bei Itzehoe im Grenzgebiet gegen die Dänen besondere Beachtung, da es sich um eine von Karl dem Großen selbst befohlene, sehr sorgfältig vorbereitete Gründung handelte, deren Durchführung einem Grafen Egbert übertragen war und für die in Gallien und Germanien Leute zusammengebracht wurden, die offenbar als ständige Besatzung in der Burg oder ihrer Nähe angesiedelt werden sollten ³⁴⁾. 817, acht Jahre nach der Errichtung, wehrte die Burg einen Angriff von Dänen und Abo-driten erfolgreich ab ³⁵⁾.

Bezieht man noch weitere als Reichsburgen der Karolingerzeit bezeugte oder zu erschließende Plätze in die Betrachtung ein wie etwa Merseburg ³⁶⁾, das zu den Burgen des Hersfelder Zehntverzeichnisses gehörte, Magdeburg ³⁷⁾, das 805 unter den Orten genannt wird, an denen der Handel mit den Slawen durch königliche Beauftragte kontrolliert wurde, Hamburg ³⁸⁾, wo ein *comes* saß, dem auch das umliegende Land unter-

32) Die Diskussion ging aus von dem Buch von HILDEGARD DÖLLING, Haus und Hof in westgermanischen Volksrechten (Veröff. der Altertumskommission im Provinzialinstitut für westfälische Landes- und Volkskunde 2), 1958, S. 63 ff.

33) Z. B. die Anlage »Höfe« bei Dreihäusen, Kr. Marburg. Vgl. dazu GENSEN, Christenberg, Burgwald und Amöneburger Becken (wie Anm. 20), S. 158.

34) *Annales regni Francorum* (wie Anm. 30), ad a. 809, S. 129 f.

35) Ebd., S. 147.

36) W. SCHLESINGER, Merseburg (Versuch eines Modells künftiger Pfalzbearbeitungen), in: Deutsche Königspfalzen, 1. Bd. (Veröff. des Max-Planck-Inst. für Gesch. 11, 1), 1963, S. 158–206, hier S. 166, 170, 173.

37) B. SCHWINEKÖPER, Die Anfänge Magdeburgs, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens (VortrForsch 4), 1958, S. 389–450, hier S. 395 ff. — W. SCHLESINGER, Zur Geschichte der Magdeburger Königspfalz, in: *BllDtLdG* 104, 1968, S. 1–31, bes. S. 8 f.

38) W. SCHLESINGER, Städtische Frühformen zwischen Rhein und Elbe, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens (wie Anm. 37), S. 297–362, hier S. 300 ff.

stand, Dorestad und Utrecht³⁹⁾, die beide als fränkische *castra* bis ins 8. Jahrhundert zurückreichen, sowie zahlreiche Burgen in den südöstlichen Markengebieten⁴⁰⁾ — so vermögen wir mit hinreichender Deutlichkeit zu erkennen, daß sich eine große Zahl von Burgen in der Hand des fränkischen Königtums befand. Je nach ihrer geographischen Lage erfüllten die Reichsburgern militärische Aufgaben im Rahmen der Grenzsicherung oder dienten als Stützpunkte für die Aufrichtung und Bewahrung der fränkischen Herrschaft; für viele von ihnen lassen sich zudem zugehörige Burgbezirke oder zentrale Funktionen für einen bestimmten Raum erschließen.

Zur Frage, ob es schon zur Karolingerzeit ein dem Königtum vorbehaltenes Befestigungsrecht⁴¹⁾ gegeben habe, ist die Quellenbasis äußerst schmal. Für das Westfrankenreich wird eine solche Befestigungshoheit aus den Bestimmungen des Edictum Pistense von 864 erschlossen⁴²⁾, welche die Niederlegung der ohne königliche Erlaubnis errichteten Burgen und Befestigungen fordern. Zugleich werden die Verpflichtungen zum Burgen- und Brückenbau geregelt, die von denen zu erfüllen sind, die keinen Kriegsdienst leisten können⁴³⁾. Für das Ostfrankenreich, zumindest aber für dessen Markengebiete, lassen sich ähnliche Rechtsverhältnisse aus dem oft besprochenen Diplom Arnulfs für seinen Ministerialen Heimo ableiten⁴⁴⁾. Hier ist für die Errichtung einer Burg der Grenzgraf (*terminalis comes*) zuständig, und obwohl die Leute des Heimo von der gräflichen Gerichtsbarkeit befreit werden, müssen sie weiterhin Burgwerk und Wachdienste auf dieser Burg leisten, wohin sie sich auch im Falle der Not mit ihrer Habe flüchten können. 908 schließlich wird in einer Urkunde Ludwigs des Kindes dem Bischof von Eichstätt die Erlaubnis zum Bau einer Burg gegeben⁴⁵⁾, was die Existenz eines königlichen Befestigungsrechts im ostfränkischen Reich bestätigt.

39) SCHLESINGER (wie Anm. 38), S. 304 ff. — F. PETRI, Die Anfänge des mittelalterlichen Städtewesens in den Niederlanden und dem angrenzenden Frankreich, in: Studien zu den Anfängen des europäischen Städtewesens (wie Anm. 37), S. 227–295, hier S. 262 ff.

40) E. KLEBEL, Herzogtümer und Marken bis 900, 1938; wieder abgedruckt in: Die Entstehung des deutschen Reiches, hg. H. KÄMPF (Wege der Forschung 1), 1956, S. 42–93, hier S. 61 f.

41) E. SCHRADER, Das Befestigungsrecht in Deutschland von den Anfängen bis zum Beginn des 14. Jahrhunderts, 1909. — A. COULIN, Befestigungshoheit und Befestigungsrecht, 1911. — H.-M. MAURER, Die Entstehung der hochmittelalterlichen Adelsburg in Südwestdeutschland, in: Oberrheinische Studien, 1. Bd., 1970, S. 295–332, hier S. 314 ff.

42) MGH Cap. II, Nr. 273; 864 Juni 25, S. 328 (Anhang), c. 1.

43) Ebd., S. 321 f., c. 27; dabei wird diese Verpflichtung als eine alte und auch bei anderen Völkern bekannte Sitte bezeichnet. SCHRADER (wie Anm. 41), S. 4, bezieht dies auf die bei den Angelsachsen bekannte *trinoda necessitas*. — Vgl. K.-U. JÄSCHKE, Burgenbau und Landesverteidigung um 900. Überlegungen zu Beispielen aus Deutschland, Frankreich und England (VortrForsch Sb. 16), 1975.

44) D Arn 32; 888. — Vgl. H. BÜTTNER, Zur Burgenbauordnung Heinrichs I., in: BllDtLdG 92, 1956, S. 1–17, hier S. 6; M. MITTERAUER, Burgbezirke und Burgwerksleistung in der babenbergischen Mark, in: JbLdKdeNdÖsterr NF 38, 1970.

45) D LdK 58; 90[8] Febr. 5.

Faßt man als eine Art Zwischenbilanz noch einmal die wichtigsten verfassungsgeschichtlichen Merkmale für die Reichsburgen der Karolingerzeit zusammen, so müssen genannt werden die feste Verankerung der Burgen in der Landschaft, die administrative und wirtschaftliche Zuordnung eines bestimmten Gebietes und bestimmter Leute zu einer Burg, die in den Quellen bezeugte oder doch zu erschließende Zugehörigkeit von Burgen und Burgbezirken zu Grafschaften oder Grenzmarken, das gehäufte Auftreten von Burgen in Grenzgebieten des Reiches und der in einigen Landschaften zu vermutende Zusammenschluß mehrerer Anlagen zu einem Burg- und Befestigungssystem.

In dem Zeitraum vom ausgehenden 9. bis zur Mitte des 10. Jahrhunderts, in dem aus dem ostfränkischen das deutsche Reich entstand und das Königtum auf die Liudolfinger überging, war die äußere Bedrohung durch Normannen und Ungarn besonders groß. Über die damit verbundenen Probleme und vor allem zu der sog. Burgenordnung Heinrichs I. hat K.-U. Jäschke eine umfassende Untersuchung vorgelegt⁴⁶⁾, auf die für diese Fragen verwiesen werden kann.

Mit dem Erwerb der Königskrone durch die sächsische Herzogsfamilie stieg die Bedeutung Sachsens und des mitteldeutschen Ostens innerhalb des Reiches, ein Vorgang, der sich in einer quantitativen und qualitativen Steigerung der diesen Raum betreffenden Quellenzeugnisse dokumentiert.

Hier wird seit dem 10. Jahrhundert eine von W. Schlesinger als »durchgehende Landeseinteilung« charakterisierte Burgwardverfassung⁴⁷⁾ sichtbar, deren Kenntnis wir der Zusammenfügung von Einzelbeobachtungen verdanken, die aus zahlreichen, z. T. zeitlich und räumlich weit auseinanderliegenden Urkunden gewonnen wurde⁴⁸⁾. Danach gehört jeweils eine unterschiedliche Anzahl von Orten — von weniger als zehn bis mehr als zwanzig — zu einem Burgward. In mehreren Fällen werden unter den Bewohnern der Burgbezirke *Slavi*, *Slavi et Teutonici* und *liberi homines* besonders genannt⁴⁹⁾. Für mehrere Burgwarde sind das dem König geschuldete Burgwerk bzw. die Verpflichtung zur Zahlung eines Banngeldes und zur Leistung von Burgwerk und Heerfahrt ausdrücklich bezeugt. Man wird diese Organisation in ihren Grundzügen für die Mehrzahl der Burgwarde anzunehmen haben; außerdem kommt

46) Vgl. Anm. 43.

47) SCHLESINGER, Burgen und Burgbezirke (wie Anm. 27), S. 176 ff.; Anm. 94 die ältere Literatur.

48) Auf diesen methodischen Vorbehalt weist SCHLESINGER ausdrücklich hin; dennoch kann kein Zweifel daran bestehen, daß das von ihm gezeichnete Bild zutrifft. Zur Verbreitung der Burgwarde vgl. die bei SCHLESINGER, S. 168 f., abgedruckte Karte von H. QUIRIN.

49) Die einzelnen Belege sind alle bei SCHLESINGER (wie Anm. 27), S. 176 ff. angeführt; die wichtigsten stammen aus ottonischen Königsurkunden.

noch ein besonderer Zehnt vor⁵⁰⁾. Ein königlicher Wirtschaftshof am Vorort eines Burgwards ist mehrfach bezeugt, eine zugehörige Befestigungsanlage muß auch dort, wo sie nicht nachzuweisen ist, vorausgesetzt werden. Die Burgwardverfassung hat einen von militärischen Erfordernissen bestimmten Zuschnitt, ihre Einrichtung im Zusammenhang mit der Markenorganisation durch Otto I. ist zu vermuten⁵¹⁾.

Zu den Burgwardhauptorten gehören auch Merseburg, mit dem doch wohl die von Widukind erwähnte *legio Mesaburiorum* in Verbindung gebracht werden darf⁵²⁾, und Magdeburg, für das durch die Gründung des Erzbistums die Überlieferung besonders günstig ist⁵³⁾. Mit der Nennung dieser beiden Namen werden nicht nur die in vielen Fällen in karolingische Zeit zurückreichenden Grundlagen ottonischer Reichsburgen in Erinnerung gerufen, sondern es wird zugleich auf das Problem des Verhältnisses von Reichsburg und Königspfalz hingewiesen.

A. Gauert ist in seiner Untersuchung zur Struktur und Topographie der Königspfalzen von sächsischen Beispielen ausgegangen⁵⁴⁾ und hat herausgestellt, daß für die ottonischen Pfalzen — im Gegensatz zu den karolingischen — die Verbindung von Burg und *palatium* die Regel war. Die allgemein bekannte Ausnahme von dieser Regel bildet Pöhlde⁵⁵⁾, und auch für Quedlinburg ist nach neueren Untersuchungen von D. Claude eine räumliche Trennung von Burg und Pfalz anzunehmen⁵⁶⁾. Für fast alle der von Gauert besprochenen ottonischen Pfalzen in Sachsen — Quedlinburg, Grone, Werla, Allstedt, Tilleda⁵⁷⁾, Pöhlde, Merseburg u. a., außerdem Magdeburg⁵⁸⁾ — läßt sich mehr oder weniger deutlich ihre Herkunft aus liudolfingischem

50) Ebd., S. 179.

51) Ebd., S. 182.

52) Widukindi monachi Corbeiensis rerum gestarum Saxoniarum libri tres, II. 3, ed. H.-E. LOHMANN — P. HIRSCH (MGH SS rer. Germ.), 1935, S. 69. — Zweifelnd, ob die Stelle auf Merseburg zu beziehen ist, SCHLESINGER (wie Anm. 36), S. 168.

53) SCHWINEKÖPER (wie Anm. 37), S. 404 ff.

54) Wie Anm. 5.

55) Ebd., S. 14 f. — M. CLAUS, Die Burganlage »König Heinrichs Vogelherd« bei Pöhlde, Kreis Osterode, Harz, in: Deutsche Königspfalzen, 2. Bd. (wie Anm. 5), S. 265–272.

56) Für die Überlassung eines Vortragsmanuskripts habe ich Herrn CLAUDE, Marburg, herzlich zu danken.

57) Die Pfalz Tilleda ist archäologisch besonders gut untersucht. Vgl. P. GRIMM, Archäologische Beobachtungen an Pfalzen und Reichsburgen östlich und südlich des Harzes mit besonderer Berücksichtigung der Pfalz Tilleda, in: Deutsche Königspfalzen, 2. Bd. (wie Anm. 5), S. 273–299. — DERS., Tilleda. Eine Königspfalz am Kyffhäuser, 1. Bd., 1968, sowie zahlreiche weitere Arbeiten desselben Verf. — Vgl. auch H. EBERHARDT, Zur Geschichte der Pfalz Tilleda nach der schriftlichen Überlieferung, in: Deutsche Königspfalzen, 2. Bd. (wie Anm. 5), S. 300–313.

58) SCHWINEKÖPER und SCHLESINGER (beide wie Anm. 37). — Zum archäologischen Befund E. NICKEL, Magdeburg in karolingisch-ottonischer Zeit, in: Vor- und Frühformen der europäischen Stadt im Mittelalter (wie Anm. 21), S. 294–331.

Herzogsgut erschließen, wobei jedoch ein Teil dieser Plätze aus ursprünglich karolinischem Reichsgut in die Hand der Liudolfinger gekommen sein dürfte. Charakteristisch ist auch jetzt wiederum die schon mehrfach beobachtete ursprüngliche Zuordnung von königlichem Wirtschaftshof und Burg.

Von dem Begriffspaar Burg-Königspfalz scheint in der Regel die Burg das Primäre gewesen zu sein⁵⁹⁾; so begegnen z. B. Grone, wo Heinrich I., zu dieser Zeit noch Herzog, einen Angriff Konrads I. erwartete⁶⁰⁾, und Werla, wohin er sich vor den Ungarn zurückzog⁶¹⁾, als *urbes*. Auf die militärische Bedeutung der Werla haben Berges und Rieckenberg hingewiesen⁶²⁾. Auch ihre Funktion als Versammlungsstätte des sächsischen Stammes während der Ottonenzeit scheint eher auf ihren Burg- als auf ihren Pfalzcharakter bezogen zu sein⁶³⁾.

Falls diese Deutung im wesentlichen zutrifft, d. h., wenn in vielen Fällen in schon bestehenden Burgen Pfalzgebäude errichtet wurden, dann muß dies eine Ausweitung der Funktion dieser Burgen zur Folge gehabt haben; sie traten damit in ein noch engeres Verhältnis zum Königtum und seiner Herrschaftsausübung als vorher, ihre Bindungen zu den ihnen zugeordneten Landschaften und deren Bewohnern mußten dichter und vielfältiger werden. Dies dürfte zugleich Rückwirkungen auf die innere Organisation derartiger Plätze gehabt haben. Indem die Burgen zu Pfalzen ausgestaltet wurden, ohne jedoch ihren Burgcharakter einzubüßen, kam ihnen die stärker differenzierte Organisationsform der Königspfalz zugute, die sich in einer größeren Zahl der zur Pfalz gehörigen Ämter und im sozialen Aufstieg der Burg und Pfalz zugeordneten, je nach den Gegebenheiten zum Pfalzdienst oder als Burgbesatzung herangezogenen Leute ausgedrückt haben wird. So mag in dem von den Ottonen bevorzugten Sachsen das Vorbild für einen gewissermaßen anspruchsvolleren Typ der Reichsburg entstanden sein⁶⁴⁾.

Wenden wir uns aus dem mitteldeutschen Osten in das alte Reichsgebiet, so begegnen dort während der Ottonenzeit Rechtsverhältnisse, die der Burgwardverfassung in den östlichen Reichsteilen vergleichbar sind, und es lassen sich

59) Vgl. GAUERT (wie Anm. 5), S. 44.

60) Widukind I, 24, S. 36. — Zu Grone die dieser Pfalz gewidmeten Beiträge in Deutsche Königspfalzen, 2. Bd. (wie Anm. 5), S. 70–139.

61) Widukind I, 32, S. 45.

62) W. BERGES, Zur Geschichte des Werla-Goslarer Reichsbezirks vom neunten bis zum elften Jahrhundert, in: Deutsche Königspfalzen, 1. Bd. (wie Anm. 36), S. 113–157, hier S. 137 ff. — H. J. RIECKENBERG, Zur Geschichte der Pfalz Werla nach der schriftlichen Überlieferung, in: Deutsche Königspfalzen, 2. Bd. (wie Anm. 5), S. 174–209, bes. S. 174 ff.

63) RIECKENBERG (wie Anm. 62), S. 204 ff.

64) Zahlreiche Beobachtungen zum Verhältnis Reichsburg–Pfalz, vor allem zu topographischen Fragen, bei GAUERT (wie Anm. 5) und GRIMM (wie Anm. 57).

in ihrer Ausdehnung zwar größere, in ihrer Struktur jedoch den Burgwarden vergleichbare Bezirke erschließen. Insbesondere F. Beyerle ist diesen Dingen in einem Aufsatz zur Wehrverfassung des Hochmittelalters nachgegangen ⁶⁵⁾.

Unsere Kenntnisse und Mutmaßungen zu diesem Komplex beruhen auf zwei verschiedenartigen Quellengruppen, zum einen auf den Urkunden, zum anderen auf den sog. Mauerbauordnungen sowie Verzeichnissen von Burgrechtsorten und Nachrichten über das von einzelnen Orten zu leistende B u r g w e r k.

In den Königsurkunden werden entweder Befreiungen vom Burgwerk für die Hintersassen von Kirchen erteilt, wie etwa für die Leute von Trier und Weißenburg ⁶⁶⁾, oder aber den Äbten und Bischöfen wird der königliche Burgbann verliehen wie bei der Übertragung des Bannes über Leute aus drei Grafschaften an den Abt von Corvey ⁶⁷⁾ oder bei der Schenkung der Hälfte der *civitas* Chur an den dortigen Bischof, wobei die von den Bewohnern der gesamten Provinz an die Burg zu erbringenden Leistungen eingeschlossen waren ⁶⁸⁾. Der dem König zustehende und von ihm häufig an Bischofskirchen und Klöster übertragene Burgbann verlieh eine Gebotsgewalt über die ihm unterworfenen Leute. Er verpflichtete sie zu Burgwerk und Wachdienst an einer bestimmten Burg, die ihnen dafür im Falle der Gefahr als Zufluchtsstätte offenstand. Die vielfach vertretene Herleitung des königlichen Burgbannes aus dem allgemeinen Heerbann der Karolingerzeit ⁶⁹⁾ scheint durch die Verhältnisse der Ottonenzeit eine Bestätigung zu erfahren.

Wenn man die in der zweiten Quellengruppe zusammengefaßte Überlieferung — die Mauerbauordnungen und verwandte Stücke — im Sinne unseres Themas auszuwerten sucht, wird man dabei in Rechnung stellen müssen, daß diese Stücke in teilweise sehr späten Aufzeichnungen überliefert sind und daß sie nicht nur zu verschiedenen Zeiten entstanden sind, sondern daß sie auch unterschiedliche Entwicklungsstufen der ihnen zugrundeliegenden Verfassungseinrichtung festhalten. Dennoch geben diese Quellen Verhältnisse wieder, deren Ursprünge sicherlich in die ottonisch-salische Zeit, wenn nicht gar in die karolingische Zeit zurückreichen, und sie lassen auch einige gemeinsame Grundzüge erkennen.

65) F. BEYERLE, Zur Wehrverfassung des Hochmittelalters, in: Festschrift E. Mayer, 1932, S. 31–91.

66) D O I 86; 287.

67) D O I 27. Diese Urkunde wurde häufig interpretiert; vgl. z. B. BEYERLE (wie Anm. 65), S. 74 f. und SCHLESINGER, Burgen und Burgbezirke (wie Anm. 27), S. 177. — Vgl. auch Gandersheim (D O II 214).

68) D O I 191. — BEYERLE (wie Anm. 65), S. 40 und 60 ff.

69) BEYERLE (wie Anm. 65), S. 37 ff.

Am Rhein reihten sich von Speyer ⁷⁰⁾ über Worms ⁷¹⁾, Mainz ⁷²⁾, Bingen ⁷³⁾ bis Koblenz ⁷⁴⁾ Bezirke aneinander, aus denen die einzelnen Ortschaften an der baulichen Unterhaltung und an der Bewachung der Stadtmauern beteiligt waren; dafür besaßen sie in den betreffenden Städten ein Fluchtrecht oder genossen weitgehende Zollfreiheit. F. Beyerle interpretiert diese Bezirke als landschaftliche Wehrverbände und führt ihre lebendige Existenz in eine Zeit zurück, in der die Stadtgemeinden noch nicht eine weitgehende Verfügungsgewalt über die Stadtbefestigung erlangt und die damit verbundene Baulast übernommen hatten.

Die beträchtliche, auf hoch- und spätmittelalterliche Territorien keine Rücksicht nehmende Ausdehnung dieser rheinischen Burgbänne ⁷⁵⁾, ihre dichte Aneinanderreihung und ihre Zuordnung sowohl zu Bischofsstädten als auch zu ehemaligen Reichsburgen lassen ebenso wie die Ähnlichkeit der aufgezeichneten Rechte und Pflichten die Vermutung zu, daß diese Burgbezirke auf die gleiche Rechtsgrundlage zurückzuführen sind. Als solche käme am ehesten wiederum der königliche Burgbann in Betracht, der sich dann ursprünglich zumindest am Mittelrhein auch auf die ehemaligen Römerstädte und -kastelle erstreckt hätte ⁷⁶⁾.

Eine Gesamtschau auf die Ottonenzeit rückt noch eindrucksvoller als für die Karolingerzeit die große Zahl der Reichsburgen und ihre Bedeutung für die Wehrverfas-

70) BEYERLE (wie Anm. 65), S. 67 f.

71) BEYERLE (wie Anm. 65), S. 46 ff. — Der Text der Mauerbauordnung bei H. BOOS, Quellen zur Geschichte der Stadt Worms III: Chroniken (1893) S. 223 f. Vgl. H. BÜTTNER, Zur Stadtentwicklung von Worms im Früh- und Hochmittelalter, in: Aus Geschichte und Landeskunde. Franz Steinbach zum 65. Geburtstag gewidmet, 1960, S. 389–407, hier S. 395 ff.; H. GENSICKE, Beiträge zur Wormser Stadtbeschreibung des Hochmittelalters, in: Der Wormsgau 3, 1951/58, S. 49–63.

72) BEYERLE (wie Anm. 65), S. 52 ff.; Text der Mauerbauordnung S. 81 f.; L. FALCK, Mainz im frühen und hohen Mittelalter (Mitte 5. Jahrhundert bis 1244) (Geschichte der Stadt Mainz II) 1972, S. 73 ff. Vgl. A. GERLICH, Historische Strukturelemente und Strukturwandlungen des Nahemündungsgebietes im frühen und hohen Mittelalter, in: 1000 Jahre Binger Land, 1953.

73) BEYERLE (wie Anm. 65), S. 41, 49 ff.; Text der Binger Burgwerk- und Burghutregelung, S. 86 ff.; vgl. D O II 306, worin dem Erzbistum Mainz der Bann *sub territorio eiusdem civitatis* verliehen wird.

74) BEYERLE (wie Anm. 65), S. 51 f.

75) Vgl. die Skizze bei BEYERLE (wie Anm. 65) nach S. 80. Eine genauere Kartierung der jeweils genannten Orte könnte möglicherweise die Einsicht in das Wesen dieser Burgbänne noch vertiefen.

76) BEYERLE (S. 62 ff.) weist in diesem Zusammenhang auch auf den Kreis der sog. Frankfurter Burgrechtsorte hin, deren Leistungen an den Frankfurter Schultheißen seit etwa 1350 überliefert sind; er führt diese Rechtsverhältnisse ebenfalls auf einen alten, auf die Pfalz Frankfurt bezogenen und recht weiträumigen Burgbann zurück. Dazu sind jedoch noch eindringliche Untersuchungen erforderlich; vgl. H. MERTZ, Der Frankfurter Oberhof, Mschr. Diss. Frankfurt 1954.

sung, aber auch für die allgemeine Verfassung des Reiches ins Bewußtsein. Gerade für diesen Zeitraum lassen sich den Quellen zahlreiche Hinweise auf ein allein dem Königtum vorbehaltenes und von ihm ausschließlich für sich und die von ihm abhängigen bzw. eingesetzten Herzöge und Markgrafen beanspruchtes Befestigungsrecht entnehmen⁷⁷⁾, das den Burgenbau von der Erlaubnis des Herrschers abhängig machte. Dennoch darf daraus wohl nicht gefolgert werden, daß jede Burg, deren Existenz durch schriftliche Nachrichten oder archäologische Befunde bis zur Ottonenzeit bekannt wird, eine Reichsburg gewesen sein müsse, da der Anspruch sicherlich nicht überall und zu jeder Zeit verwirklicht werden konnte.

Für die Verfassung der Reichsburgen bleibt vor allem festzuhalten, daß ihre Unterhaltung und Bewachung offensichtlich von einer breiten, durch den königlichen Burgbann dazu verpflichteten Schicht der Bevölkerung getragen wurde. Differenzierungen in Bezug auf den Kreis der Verpflichteten zwischen dem alten Reichsgebiet und den Grenz- und Markengebieten im Osten erscheinen insofern möglich, als in den Burgwarden des Ostens die auf die jeweiligen Burgen bezogenen Leistungen schon auf bestimmte Bevölkerungsgruppen beschränkt sein könnten. Insgesamt darf jedoch angenommen werden, daß die Burgbezirke und Burgbänne des alten Reichsgebietes bei der Einrichtung der Burgwarde als Vorbild gedient haben⁷⁸⁾.

Unter Heinrich III. und Heinrich IV. läßt sich — soweit die immer noch spärlichen Quellen einen Einblick gestatten — ein allmählicher Wandel in der Verfassung der Reichsburgen in Richtung auf die in der Stauferzeit übliche Organisationsform erkennen. Auch jetzt steht noch die Bedeutung der Reichsburgen für die Grenzsicherung mit im Vordergrund, eine Zweckbestimmung, die besonders ausgeprägt ist bei der Hainburg⁷⁹⁾, dem Vorort der offensichtlich von Heinrich III. gegen die Ungarn geschaffenen Neumark, aber auch bei Cham und Nabburg hervortritt⁸⁰⁾,

77) Wie Anm. 41, insbesondere MAURER, S. 314 ff.; zum österreichischen Markengebiet vgl. MITTERAUER (wie Anm. 44).

78) Vgl. dazu G. BAAKEN, Königtum, Burgen und Königsfreie (in: VortrForsch 6, 1961) S. 73.

79) K. BOSL, Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayerisch-österreichischem Boden, 1943/44; wieder abgedruckt in: Zur Geschichte der Bayern, hg. K. BOSL (Wege der Forschung 60), 1965, S. 364–442, hier S. 426 ff.; M. MITTERAUER, Zur räumlichen Ordnung Österreichs in der frühen Babenbergerzeit, in: MIOG 78, 1970, S. 94–120, bes. S. 116 f.; zum Verhältnis von Hainburg und Deutsch-Altenburg E. KLEBEL, Altenburg und Hainburg, in: MIOG 47, 1933, S. 57–64. Die Mark wurde einem Markgrafen Siegfried unterstellt, der dort umfangreiche Schenkungen erhielt (DH III 133, 141); auf dem Reichstag in Nürnberg 1050 wurden mehrere Reichsfürsten beauftragt, die von den Ungarn zerstörte Hainburg wieder aufzubauen; E. STEINDORFF, Jahrbücher des deutschen Reiches unter Heinrich III., 2. Bd., 1881; Ndr. 1963, S. 111. 1051 urkundete der Kaiser in Hainburg für das dortige Marienstift.

80) BOSL (wie Anm. 79), S. 385 ff. — Für eine vierte offensichtlich von Heinrich III. gegründete Mark, die 1055 urkundlich genannte *marchia Boemia* (DH III 331), läßt sich eine bestimmte Reichsburg als Vorort nicht ausmachen.

den im bayerischen Nordgau im Grenzgebiet gegen Böhmen liegenden Burgen. Daneben wird jedoch jetzt deutlicher als vorher die Schutz- und Mittelpunktfunktion der Reichsburgen für das umliegende, zum Teil neuorganisierte und wieder enger an die Krone gebundene Reichsgut sichtbar. Nabburg und vor allem Cham mit den ihnen zugeordneten Marken bilden dafür charakteristische Beispiele. Nach den Forschungen von K. Bosl wurden um diese beiden Orte, die schon in der Ottonenzeit als Reichsburgen entgetreten⁸¹⁾, ebenfalls von Heinrich III. Grenzmarken eingerichtet. 1056 wird erstmals die *marcha Champie*⁸²⁾ erwähnt, während 1050 ein Ort *in pago Campriche* liegt⁸³⁾. Aus dem Terminus »riche« schließt Bosl auf das Vorhandensein eines relativ geschlossenen Königsgutsbezirks⁸⁴⁾, der den Kern der räumlich größeren Mark Cham gebildet habe. Von Heinrich III. werden in den Marken mehrere Ministerialen mit Besitz ausgestattet⁸⁵⁾; das Auftauchen dieser Dienstmannen bringt Bosl mit einer Veränderung der Wehrverfassung des auf die Reichsburgen ausgerichteten Gebietes in Verbindung. In dem in späteren bayerischen Urbaren für die Gegend von Cham überlieferten Marchfutter, das er mit der gleichen für Nieder-Österreich bezeugten Abgabe sowie mit dem zum Altenburger Burggrafenamt gehörigen Burgkorn vergleicht⁸⁶⁾, sieht er ein Relikt einer ins 10. Jahrhundert zurückreichenden Reiterverfassung, an deren Stelle unter Heinrich III. eine Organisation mit einem Markgrafen an der Spitze getreten sei, die auf der Ansetzung von Ministerialen und deren Verpflichtung zum Burgdienst beruhte.

Mit der Festigung der Reichsgewalt im bayerischen Nordgau stehen auch die Gründung und der Aufstieg Nürnberg's in enger Verbindung⁸⁷⁾ (s. II, S. 327 f.). 1050 wird der Ort erstmals genannt; Heinrich III. hatte *in Nuorenberg suo fundo* eine Zusammenkunft mit bayerischen Fürsten⁸⁸⁾. Trotz der nachdrücklichen, offensichtlich auf Kosten Bambergs erfolgten Förderung Nürnbergs muß jedoch offenbleiben, ob

81) W. EMMERICH, Landesburgen in ottonischer Zeit, in: Arch. f. d. Gesch. v. Oberfranken 37, 1957, S. 50–97, S. 81 ff.

82) DH III 363.

83) DH III 248.

84) BOSL (wie Anm. 79), S. 386.

85) BOSL (wie Anm. 4), S. 50 ff.

86) BOSL (wie Anm. 79), S. 388 ff. — Zum Marchfutter in Niederösterreich E. KLEBEL, Zur Rechts- und Verfassungsgeschichte des alten Niederösterreich, in: JbLdKdeNdÖsterr NF 28, 1939/43, S. 11 ff.; MITTERAUER (wie Anm. 79), S. 100 f., zum Burgkorn in Altenburg vgl. unten S. 115.

87) H. H. HOFMANN, Nürnberg. Gründung und Frühgeschichte, in: JbFränkLdForsch 10, 1950, S. 1–35; K. BOSL, Die Anfänge der Stadt unter den Saliern, in: Nürnberg — Geschichte einer europäischen Stadt, hg. G. PFEIFFER, 1971, S. 11–16.

88) Annales Altahenses maiores (MGH SS rerGerm) ed. E. v. OEFELE, 1891, S. 46 ad a. 1050; vgl. DH III 253; 1050 Juli 16: *actum Norenbere*.

auch die Errichtung der Reichsburg auf Heinrich III. zurückgeht. 1105 jedenfalls heißt Nürnberg *castrum* bzw. *castellum*⁸⁹⁾ und muß damals ebenso wie 1127 bei der Belagerung durch Lothar von Süpplingenburg⁹⁰⁾ eine starke Befestigung gewesen sein.

Auf die Burgenpolitik Heinrichs IV. in Sachsen (s. u. S. 426 ff.) kann im Rahmen dieses Überblicks nur hingewiesen werden⁹¹⁾. Die von dem jungen König angewandten Methoden lassen sich aus den Berichten Lamperts von Hersfeld⁹²⁾ und Brunos⁹³⁾ trotz ihrer gegen den Herrscher gerichteten Tendenzen recht deutlich herauslesen: Neubau bzw. Wiederinstandsetzung von Burgen, Wiedergeltendmachung des königlichen Anspruchs auf die Leistungen der Bevölkerung für Bau und materielle Unterhaltung der Reichsburgen, die Einsetzung von landfremden Burgkommandanten und Burgbesetzungen, unter denen sich offenbar zahlreiche königliche Dienstmannen befanden, bildeten die herausragenden und von den Chronisten vor allem angeprangerten Maßnahmen, die auf die Wiedergewinnung, die Neuorganisation und den Schutz des sächsischen Reichsgutes und die damit verbundene Aufrichtung unmittelbarer Königsherrschaft in Sachsen zielten.

Fügen wir unserer Übersicht noch die von Otto von Freising so plastisch geschilderten und dem Ausbau der königlichen Machtgrundlagen dienenden Burgen Gründungen Herzog Friedrichs II. im Rheintal an⁹⁴⁾, so läßt sich zusammenfassend folgendes feststellen: An der Schwelle zur Stauferzeit, in der der Besitz und die unbeschränkte Verfügungsgewalt über eine möglichst große Zahl starker Reichsburgen zu einem wichtigen Instrument bei der Aufrichtung und Behauptung unmittelbarer königlicher Herrschaft in der Auseinandersetzung mit den nach Landesherrschaft strebenden Fürsten wurde, waren die Elemente königlicher Burgenpolitik größtenteils vorhanden und hatten sich zum Teil bereits bewährt: der durch die Ausstattung mit einem Dienstgut für den Reichsdienst materiell sichergestellte Ministeriale, seine Bindung an die einem königlichen Beauftragten unterstellte Reichsburg, die Funktion dieser Reichsburg als Verwaltungsmittelpunkt eines bestimmten Raumes, die gegenseitige Zuordnung mehrerer Burgen innerhalb eines »Burgensystems«.

Von den Stauern und von Rudolf von Habsburg wurden diese Elemente und Methoden der Burgenpolitik weiter ausgebildet und den jeweiligen landschaftlichen Gegebenheiten angepaßt. Die im Verlaufe dieses Prozesses sich herausbildenden Organisa-

89) Nürnberger Urkundenbuch (Q. u. Forsch. z. G. d. Stadt Nürnberg. 1), 1959, Nr. 22 und 23.

90) Ebd. Nr. 28.

91) Vgl. BAAKEN (wie Anm. 78), S. 75 ff.

92) Lamperti monachi Hersfeldensis opera (MGH SS rer. Germ.), ed. O. HOLDER-EGGER, 1894; Ndr. 1956, S. 141, 146 ff.

93) Brunos Buch vom Sachsenkrieg (MGH Deutsches Mittelalter 2), ed. H. E. LOHMANN, 1937.

94) Ottonis et Rahewini Gesta Friderici I. imperatoris, I, 12 (MGH SS rer. Germ.), ed. G. WAITZ — B. VON SIMSON, 1912, S. 27 f.

tionsformen und Rechtsgemeinschaften entwickelten jedoch Eigenkräfte, die ihr Handeln und ihre Haltung gegenüber dem Königtum wesentlich bestimmten und auf die innere Verfassung der Reichsburgen Einfluß hatten.

Dank einer günstigen Quellenlage lassen sich die für die staufischen und nachstaufigen Reichsburgen charakteristischen Verfassungsverhältnisse in Friedberg und Oppenheim besonders gut erkennen. Daher sei der Betrachtung des 12. und 13. Jahrhunderts eine eindringliche Analyse dieser beiden Burgen vorangestellt.

Die Existenz der Reichsburg Friedberg läßt sich aus den schriftlichen Quellen erstmals für das Jahr 1216 belegen, als König Friedrich II. ein Mandat u. a. an den Burggrafen und die übrigen Burgmannen von Friedberg richtete⁹⁵⁾. Es kann kein Zweifel bestehen, daß die Burg früher gegründet wurde, am wahrscheinlichsten in den 70er Jahren des 12. Jahrhunderts, und daß sie einen wichtigen Stützpunkt der Territorialpolitik Friedrich Barbarossas in der Wetterau bildete⁹⁶⁾. Dabei darf aus dem Stadtplan und aus den späteren Rechtsverhältnissen erschlossen werden, daß die regelhafte Stadanlage mit dem breiten Straßenmarkt später als die Burg und im Anschluß an sie entstanden ist⁹⁷⁾.

Das herausragende Merkmal der Reichsburg Friedberg ist ihre zahlenmäßig starke Burgmannschaft, über deren ursprüngliche Standesqualität eine bisher wenig beachtete Urkunde einwandfreie Auskunft gibt. 1219 richtete Friedrich II. ein Schreiben an *fidelibus suis burggravio et ministerialibus in Friedberg*⁹⁸⁾. Ein Vergleich mit dem Mandat von 1216, wo an Stelle der *ministeriales imperii* die *alii castellani* erscheinen, zeigt eindeutig, daß mit den *ministeriales imperii* die Friedberger Burgmannen gemeint, diese also Reichsministerialen waren. Bis zum Ende des 13. Jahrhunderts lassen sich etwa 25 Familien bzw. Familienzweige namhaft machen, die Burgmannen in Friedberg stellten⁹⁹⁾. Da ihre Familiennamen in den Zeugenreihen Friedberger Urkunden häufig wiederkehren und auch bisweilen zu gleicher Zeit Vater und Sohn oder Gebrüder als Burgmannen bezeugt sind, ist die Erblichkeit des Burgdienstes in den

95) J. F. BÖHMER — F. LAU, Urkundenbuch der Reichsstadt Frankfurt, 2 Bde., 1901/05, I, Nr. 44; 1216, Okt. 26: . . . *fidelibus suis, Gisilberto burgravio et aliis castellanis de Wridburc* . . .

96) H. BÜTTNER, Die Anfänge der Stadt Friedberg in der Wetterau, in: Wetterauer Gesch. — Bll. 1, 1952, S. 49—56; BOSL (wie Anm. 4), S. 311 ff. Die Ansicht von H. ROTH (Die Gründung und die Bedeutung der Burg Friedberg unter den Staufern, in: Wetterauer GBll. 15, 1966, S. 41—57, bes. S. 43), der stärker zwischen Entstehung von Burg und Stadt scheidet und die Gründung der Burg schon Konrad III. zuschreiben möchte, überzeugt nicht.

97) Vgl. den Stadtplan bei G. BOTT, Die Städte in der Wetterau und im Kinzigtal (Rhein-Mainische Forsch. 29), 1950, S. 39.

98) J. L. A. HUILLARD-BRÉHOLLES, Historia Diplomatica Friderici Secundi, I, 2, 1852, S. 657.

99) Vgl. dazu vor allem die Zeugenreihen im Urkundenbuch der Stadt Friedberg, 1. Bd., hg. M. FOLTZ (VHKH 3,1), 1904.

meisten Fällen gesichert¹⁰⁰). Die Mehrzahl dieser Burgmannenfamilien nannte sich nach Orten in der Friedberger Umgebung und hatte auch dort ihren Sitz, so z. B. in Kransberg, Steinfurth, Nauheim, Fauerbach, Echzell, Mörlen, Beienheim, Berstadt¹⁰¹), während einige Familien wie die von Erlenbach, von Preungesheim und von Karben zum Kreis der nach Frankfurt orientierten Reichsministerialität gehörten¹⁰²).

Man darf schon für das 13. Jahrhundert mit einer Burgmannschaft in der Größenordnung von 20 bis 30 Mitgliedern rechnen, während sich die Zahl der Burgmannen bis zum Anfang des 15. Jahrhunderts bis auf 100 erhöhte, die von etwa 50 Familien gestellt wurde¹⁰³).

Der Burgdienst ist in der frühen Zeit wahrscheinlich nicht aufgrund eines besonderen Burglehens geleistet worden, sondern dürfte mit zu den Pflichten der Reichsministerialen gehört haben. Das schließt jedoch nicht aus, daß die Gründung der Burg den Anlaß für die Ansetzung von Dienstleuten und ihre Ausstattung mit Dienstgütern gab und daß der Burgdienst das auslösende Moment für den sozialen Aufstieg zahlreicher Familien wurde.

Der Burgdienst erhielt eine breitere materielle Grundlage durch Rudolf von Habsburg, als er der Burg die jährliche Steuer der Friedberger Juden von 130 Mark überwies¹⁰⁴). Falls unsere unten zu begründende Vermutung zutrifft, daß die Friedberger Burgmannen aus dieser Judensteuer erstmals mit eigentlichen, aus regelmäßigen Geldzahlungen bestehenden Burglehen ausgestattet wurden, während sie vorher den Burgdienst von ihrem Ministerialengut geleistet hatten, so bedeutet dies eine deutliche Veränderung der Verfassung der Reichsburg¹⁰⁵). Außerdem erhielt die Burg ab 1285

100) Vgl. z. B. UB Friedberg, Nr. 19 und 21.

101) FRIDERUN FRIEDERICHs, Burgen und Städte als politisch-wirtschaftliche Kristallisationspunkte der staufischen Wetterau, in: Wetterauer Gbll. 16, 1967, S. 19–50, bes. S. 42 ff., »Burgenkarte« S. 49, in der allerdings stärker nach der Qualität der jeweiligen Sitze der Ministerialen bzw. *militēs* zu differenzieren gewesen wäre.

102) BOSL (wie Anm. 4), S. 305.

103) A. ECKHARDT, Die Burgmannenaufschwörungen und Ahnenproben der Reichsburg Friedberg in der Wetterau 1473–1805, in: Wetterauer Gbll. 19, 1970, S. 133–167, hier S. 140. — 1515 war die Zahl der Burgmannen etwa gleich hoch, bis zum Jahre 1806 hatte sie sich auf 36 Personen vermindert.

104) UB Friedberg, Nr. 60; 1275 Dez. 11. Die Burg sollte die Steuern ab 1279 erhalten. Es besteht die Möglichkeit, daß diese Zuwendung mit der Zerstörung der Burg durch die Bürger im Zusammenhang steht, die König Rudolf der Stadt am 3. April 1276 verzieh (UB Friedberg, Nr. 61).

105) Vgl. unten S. 121. — Wenn man ein durchschnittliches kleineres Burglehen eines Ministerialen in Höhe von 5 Mark zum Vergleich heranzieht, so hätte die Summe von 130 Mark für etwa 25 Burgmannen ausgereicht. Selbstverständlich kann eine solche Rechnung nur mit großen Vorbehalten angestellt werden.

die Hälfte des in der Stadt Friedberg erhobenen Ungeldes *in subsidium edificiorum et reparationis castri nostri* ¹⁰⁶⁾. Ob die Baulast vorher von der Burgmannschaft getragen wurde, entzieht sich unserer Kenntnis.

Seit der Mitte des 13. Jahrhunderts lassen die Quellen deutlich erkennen, wie die Burgmannschaft den genossenschaftlichen Charakter ihrer Gemeinschaft betont und verteidigt. Während ihr erstes Siegel die Umschrift SIGILLUM · CESARIS · IN · FRIDBERIC aufweist, führt sie seit 1249 ein neues Siegel mit der Legende S. VNIV(ER)SOR(UM) CASTRENSIUM · IN · VREDEBERIC ¹⁰⁷⁾; 1286 wird eine Urkunde mit dem Siegel *universitatis castrensiium de Frideberg* bekräftigt ¹⁰⁸⁾.

1276 wird als erster freier Herr Reinhard von Hanau mit einem Burglehen im Kapitalwert von 100 Mark in die Burgmannschaft aufgenommen ¹⁰⁹⁾, und noch im gleichen Jahr erhält diese von König Rudolf die Bestätigung einer angeblich seit Friedrich II. gültigen Gewohnheit, daß in Friedberg kein erblicher Burggraf eingesetzt werden solle und daß niemand dieses Amt kraft Erbrecht in Anspruch nehmen dürfe ¹¹⁰⁾. Die ständigen Bemühungen der Burgmannschaft und die in diesem Falle wohl mit ihnen übereinstimmenden Intentionen des Königs, nämlich die dauernde Vorherrschaft eines Burgmanns über seine Genossen zu verhindern, läßt auch eine Urkunde vom gleichen Tag erkennen, in der den Burgmannen verboten wird, in der Nähe Friedbergs eine Burg oder eine sonstige Befestigung zu errichten ¹¹¹⁾.

1285 schließlich erhalten die Burgmannen das Privileg, daß der König ohne ihre Zustimmung keinen Freien oder Herren als *castellanus* in Friedberg einsetzen darf ¹¹²⁾, 1287 wird den Angehörigen der Burgmannschaft der Gerichtsstand vor dem Burggrafengericht zugesichert ¹¹³⁾.

Wir sind auf die Gemeinschaft der Burgmannschaft so ausführlich eingegangen, weil es bemerkenswert erscheint, wie hier eine Gruppe ursprünglicher Reichsministerialer mit offenbar außerordentlichem Selbstbewußtsein und unter Ausnutzung einer

106) UB Friedberg, Nr. 84; 1285 Juli 15.

107) A. ECKHARDT, Burggraf, Gericht und Burgregiment im mittelalterlichen Friedberg, in: Wetterauer Gbll. 20, 1971, S. 17–81, hier S. 23 f. — In diesem und mehreren weiteren Aufsätzen hat A. ECKHARDT wesentliche Beiträge zu einer Geschichte der Friedberger Reichsburg geleistet.

108) Urkundenbuch zur Geschichte der Herren von Hanau und der ehemaligen Provinz Hanau, 1. Bd., 1891, Nr. 642.

109) UB Hanau I, Nr. 527; 1276 April 12.

110) ECKHARDT (wie Anm. 107), Anhang 1, S. 59.

111) Ebd., Anhang 2, S. 59; *munitionem sive castrum vel domum ad instar castri vel munitiois* sind die in der Urkunde gebrauchten Ausdrücke.

112) Ebd. Anhang 3, S. 60; *quod nullum ingenuum sive dominum vobis [aut] castellanum dabimus aut aliquialiter adiungemus, nisi . . .* Der Terminus *castellanus* ist hier wohl eher mit »Burgmann« als mit »Burggraf« zu übersetzen.

113) Ebd., Anhang 4, S. 60.

günstigen politischen Situation die Grundlage für eine Unabhängigkeit und Reichsunmittelbarkeit schuf, die bis 1806, also noch drei Jahre länger als die der Reichsstadt Friedberg, Bestand haben sollte ¹¹⁴).

Der *Burggraf* ging, soweit wir sehen, stets aus dem Kreis der Burgmannen hervor und entstammte während des Mittelalters immer einer reichsministerialischen oder aber einer ehemals reichsministerialischen Familie ¹¹⁵). Der häufige Wechsel der Amtsinhaber sowie ihre unregelmäßige Amtsdauer lassen auf ein zunächst unbeschränktes Recht des Königs schließen, den Burggrafen einzusetzen und abzurufen ¹¹⁶). Allerdings stellten einige wenige Familien, vor allem die Herren von Karben, relativ oft den Burggrafen. Bis zur Mitte des 14. Jahrhunderts hatte sich ein Wahlrecht der Burgmannschaft für das Burggrafenamt herausgebildet; der König behielt sich lediglich die Bestätigung des Gewählten vor ¹¹⁷).

Ein umfangreiches Burggrafenlehen, wie wir es etwa von Meißen, Altenburg oder gar Nürnberg kennen ¹¹⁸), konnte sich bei dem häufigen Wechsel des Amtsträgers nicht bilden. Erst unter Rudolf von Habsburg erhielt der Burggraf für sich und seine Amtsnachfolger ein besonderes Burglehen, das mit zehn Mark jährlicher Einkünfte ausgestattet war ¹¹⁹).

Zu den Befugnissen des Burggrafen gehörten vor allem der militärische Befehl über die Burg und die Sorge für deren bauliche Unterhaltung. Außerdem war er oberster Reichsbeamter in Burg und Stadt und Vorsitzender des Burggerichts und des Stadtgerichts ¹²⁰). In diesem konnte ihn der städtische Schultheiß vertreten. Vor der Mitte des 13. Jahrhunderts waren das Burggrafenamt und das Frankfurter Schultheißenamt mehrmals in einer Hand vereinigt ¹²¹). Außerdem wurden dem Burggrafen durch den König mehrfach besondere Aufgaben übertragen, die den Schutz von Klö-

114) A. ECKHARDT, Ferdinand Rudolf Schatzmanns »Skizzierte Übersicht der kaiserlichen Burg Friedberg« aus dem Jahre 1806, in: Wetterauer Gbl. 19, 1970, S. 203–212, hier S. 203 f.

115) Schon der Wortlaut des Schreibens Friedrichs II. von 1216 (wie Anm. 95) zeigt, daß der Burggraf zu den Burgmannen gehörte. — Zu den Burggrafen ECKHARDT (wie Anm. 107), S. 25 ff.; der Aufsatz von F. FRIEDERICHs, Die Burggrafen der Reichsburg Friedberg in der Wetterau bis 1504 (Forsch. z. hess. Familien- und Heimatkunde 55), 1968, ist in wesentlichen Teilen verfehlt; vgl. dazu ECKHARDT (wie Anm. 107), passim.

116) Vgl. die Liste der Burggrafen bei ECKHARDT (wie Anm. 107), S. 56 ff.

117) Ebd., S. 26 und Anhang 6, S. 63 ff., § 11.

118) Vgl. unten S. 115 ff.

119) UB Friedberg Nr. 63; 1277 Juli 24: *a nobis et imperio titulo feodi castrensis deservendi in ipso castro Fredeberg*... Auch diese zehn Mark mußten von den Friedberger Juden aufgebracht werden.

120) H. NIESE, Die Verwaltung des Reichsgutes im 13. Jahrhundert, 1905; Ndr. 1969, S. 176 f.; F. SCHWIND, Die Landvogtei in der Wetterau (Schr. d. hess. Landesamts f. gesch. LdKde. 35), 1972, S. 33; ECKHARDT (wie Anm. 107), S. 20.

121) F. SCHUNDER, Das Reichsschultheißenamt in Frankfurt am Main bis 1372, in: ArchFrankG-Kunst, 5. Folge 2, 2, 1954, S. 16.

stern und die Beaufsichtigung oder Verwaltung von Reichsgut außerhalb Friedbergs betrafen ¹²²). Aus diesen königlichen Mandaten kann jedoch nicht auf einen besonderen, über Burg und Stadt wesentlich hinausreichenden Amtsbereich geschlossen werden. Auch einen über die unmittelbare Umgebung Friedbergs hinausgehenden Herrschaftsbereich der Reichsburg oder einen ihr zugeordneten größeren Gerichtsbezirk hat es offenbar nicht gegeben ¹²³). Nur allmählich konnte die Burg Aufsichts- und Nutzungsrechte an der sog. Mörlers Mark gewinnen ¹²⁴), und erst nach langen Bemühungen errang sie schließlich in der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts die Landesherrschaft über das Freigericht Kaichen ¹²⁵).

Das Verhältnis von Burg und Stadt wird in Friedberg auf lange Zeit sowohl durch die unangefochtene Stellung des Burggrafen als obersten Vertreters des königlichen Stadtherrn als auch durch die weitgehende Unabhängigkeit und personelle Scheidung zwischen Stadtgemeinde und Burgmannenkorporation bestimmt ¹²⁶). Soweit wir sehen, besaßen die Burgmannen kein Bürgerrecht. Schon sehr früh bestanden Stadtgericht und Burgericht nebeneinander ¹²⁷). Neben allgemeinen Mißhelligkeiten und Feindschaften, die bei einer derartig engen Nachbarschaft zweier unabhängiger Gemeinschaften nicht ausbleiben konnten und die 1275 ähnlich wie in Oppenheim und offenbar später in Mühlhausen und Nordhausen zur Zerstörung der Reichsburg durch die Bürger führten ¹²⁸), gab es vor allem häufige Auseinandersetzungen um den Gerichtsstand zwischen Bürgern und Burgmannen. Diesem Zustand suchte König Albrecht 1306 ein Ende zu setzen ¹²⁹). Er ordnete an, daß bei Prozessen jeweils das Gericht des Beklagten bzw. Beschuldigten zuständig sei und traf zugleich eine für die Verfassung der Stadt einschneidende Bestimmung: In Zukunft sollten sechs Burgmannen in den Rat der Stadt aufgenommen und der Schultheiß vom Burggrafen eingesetzt werden, daß *die gewalt lygen sal an eime burgraven von unser wegen*.

Diese Ordnung konnte zwar die Gegensätze zwischen Burg und Stadt nicht beseitigen, bildete aber einen wichtigen Schritt auf einem Wege, der am Ende des 15. Jahrhunderts zur Herrschaft der Burg über die Stadt führen sollte ¹³⁰).

122) ECKHARDT (wie Anm. 107), S. 18 f.

123) W.-A. KROPAT, Reich, Adel und Kirche in der Wetterau von der Karolingerzeit bis zur Stauferzeit (Schr. d. hess. Landesamts f. gesch. LdKde. 28), 1965, S. 92 ff., 98.

124) Ebd., S. 100; W. KÜTHER, Die Mörlers Mark. Ihre Vorgeschichte, Entstehung und Entwicklung. Mit einem Urkundenanhang, in: Wetterauer Gbl. 19, 1970, S. 23–132.

125) KROPAT (wie Anm. 123), S. 98; SCHWIND (wie Anm. 120), S. 66.

126) H. MENZ, Burg und Stadt Friedberg bis 1410, Diss. Marburg 1909, S. 21 ff.; SCHWIND (wie Anm. 120), S. 33 f.

127) ECKHARDT (wie Anm. 107), S. 24 f.

128) UB Friedberg, Nr. 61. — Vgl. O. REDLICH, Rudolf von Habsburg, 1903; Ndr. 1965, S. 474; R I VI, 1, Nr. 2273 und 2274.

129) UB Friedberg, Nr. 162; vgl. SCHWIND (wie Anm. 120), S. 122.

130) Handbuch der Historischen Stätten, 4. Bd.: Hessen, ²1967, S. 146.

Einige wenige Sätze über die Weiterbildung der Burgverfassung im späten Mittelalter sollen das Bild vervollständigen¹³¹⁾. An die Seite des von der Burgmannschaft gewählten Burggrafen traten zunächst zwei *Baumeister*, die auch die Finanzverwaltung übernahmen, schließlich ein Ausschuß von zwölf Burgmannen, aus dem sich im 15. Jahrhundert ein förmliches, von Friedrich III. urkundlich bestätigtes *Burgregiment* herausbildete. Diese Regimentsburgmannen führten zusammen mit den Burggrafen die Verwaltungsgeschäfte und besetzten das Burggericht. Der ursprünglich sicherlich zwar nicht unbeschränkt, aber doch wohl regelmäßig zu erfüllenden Residenzpflicht brauchten die Burgmannen nur noch auf besondere Ladung im Falle der Not nachzukommen. Die Mitgliedschaft blieb fast ausschließlich Angehörigen des Ritterstandes vorbehalten und wurde im allgemeinen vom Vater auf den Sohn oder Schwiegersohn übertragen. Es war jedoch auch möglich, sich in die Burgmannschaft einzukaufen. So gehörten seit dem ausgehenden 14. Jahrhundert die beiden Deutschordenskomture von Frankfurt und Marburg regelmäßig zur Burgmannschaft und wurden im Laufe der Zeit verpflichtet, in ihren beiden innerhalb der Burg gelegenen Getreidespeichern für Notfälle einen bestimmten Vorrat zu lagern¹³²⁾.

Die Burg Friedberg ragt schon durch die Größe ihres Areals und die bedeutende Zahl ihrer Burgmannen aus dem Kreis der Reichsburgen heraus. Darüber hinaus gewinnt man den Eindruck, daß der Gedanke, der die Staufer bei der Gründung und Förderung der Reichsburgen in erster Linie geleitet haben dürfte, nämlich in ihnen Stützpunkte der königlichen Macht und Kristallisationspunkte für eine zahlreiche und leistungsfähige Ministerialität zu schaffen und diese durch den Burgdienst noch besonders eng an die Reichsgewalt zu binden, hier ihre am eindrucksvollsten ausgeprägte Verwirklichung fand. Die Verfassungsverhältnisse werden durch die Stabilität des genossenschaftlichen Charakters der Burgmannenvereinigung bestimmt, die stets als Korporation Träger der an der Burg haftenden Rechte und Pflichten blieb, während Burggraf und Burgregiment nur als Organe der Burgmannschaft handelten.

Als die Burg ihre ursprüngliche Funktion für die königliche Politik und im Rahmen der Reichsverfassung schon weitgehend eingebüßt hatte, war sie immer noch Grundlage und Rückhalt für die mit ihr verbundene Ritterschaft in ihrem Kampf gegen Fürsten und Grafen um die Behauptung ihrer Reichsunmittelbarkeit.

War die Reichsburg Friedberg, wenn auch auf dem Platz eines ehemaligen Römerkastells und auf der Grundlage alter Reichsrechte, gleichsam auf grüner Wiese angelegt worden, so entstand die Burg *Oppenheim* im Anschluß an eine alte, bedeu-

131) Dieser Überblick vor allem nach den Aufsätzen von A. ECKHARDT (wie Anm. 103, 107, 114).

132) A. ECKHARDT, Die Deutschordenskomture von Marburg und Frankfurt-Sachsenhausen als Burgmannen in Friedberg, in: HessJbLdG 20, 1970, S. 206–281, bes. S. 224 ff.

tende Siedlung ¹³³). Deshalb sollen die wichtigsten Daten aus der Geschichte Oppenheims bis zur Stauferzeit wenigstens genannt werden: 774 schenkte Karl der Große seine *villa* Oppenheim an das Kloster Lorsch ¹³⁴), 1008 erhielt der Abt für den Ort eine königliche Marktrechtsverleihung ¹³⁵), zu 1118 wird von der Zerstörung eines *praesidium Friderici ducis*, also möglicherweise einer der im Auftrage des Königs von Herzog Friedrich II. errichteten Burgen, durch den Mainzer Erzbischof berichtet ¹³⁶), 1147 erwarb Konrad III. die *curtis* Oppenheim für das Reich zurück ¹³⁷) und schuf damit die Voraussetzungen für die Entstehung sowohl der Reichsstadt als auch der Reichsburg an diesem Platz.

Die Reichsstadt wird urkundlich erstmals 1226 genannt ¹³⁸), und ebenfalls in die zwanziger Jahre des 13. Jahrhunderts dürften die Anfänge der Reichsburg zurückgehen ¹³⁹). Im Gegensatz zu Friedberg bestand ihre materielle Ausstattung offenbar von Anfang an in einer größeren Zahl von Burglehen: 1259, anlässlich einer Neuordnung der innerstädtischen Verhältnisse, verpflichteten sich die Bürger, die Abgaben an das Reich, die sie von ihren Gütern in Nierstein und Dexheim seit der Zeit Friedrichs II. und seiner beiden Söhne entrichtet hatten und die den Burgmannen zugewiesen waren, an diese als Burglehen zu zahlen ¹⁴⁰). Die Burg war also damals schon seit Jahrzehnten mit Burglehen ausgestattet, die aus regelmäßigen Reichseinkünften dotiert waren. Noch 1298, als an Eberhard von Katzenelnbogen die Reichseinkünfte von Oppenheim und Nierstein verpfändet waren, mußte er daraus weiterhin die *antiqua feoda castrensia* und den Unterhalt für *vigiles, custodes turrium et portinarios in superiori castro*

133) W. FRANCK, Geschichte der ehemaligen Reichsstadt Oppenheim am Rhein, 1859; P. KRAUSE, Die Stadt Oppenheim unter der Verwaltung des Reiches, Diss. Frankfurt 1926; H. BÜTTNER, Die Anfänge der Stadt Oppenheim, in: ArchHessG NF 24, 1952/53, S. 17–36; R. KRAFT, Das Reichsgut von Oppenheim, in: HessJbLdG 11, 1961, S. 20–41.

134) D Karol I 82. Zahlreiche Privatschenkungen an das Kloster zeigen, daß sich keineswegs der gesamte Ort in königlichem Besitz befunden hatte; vgl. M. GOCKEL, Karolingische Königshöfe am Mittelrhein (Veröff. d. Max-Planck-Inst. f. Gesch. 31), 1970, S. 119 ff.; dagegen muß angenommen werden, daß das Kloster durch mehr als 75 Traditionen und Tauschgeschäfte den größten Teil, wenn nicht den gesamten Grundbesitz in Oppenheim erwerben konnte.

135) D H II 187.

136) Vgl. BÜTTNER (wie Anm. 133), S. 24 f.

137) D Ko III 167. Für den Erlaß des klösterlichen Königsdienstes von jährlich 100 Pfund erhält Konrad die drei *curtes* Oppenheim, Gingen und Wieblingen. Dabei erwirbt der König jedoch nicht den gesamten klösterlichen Besitz an den betr. Orten, da die an Vasallen und Ministeriale des Klosters verliehenen Güter ausgenommen bleiben.

138) FRANCK (wie Anm. 133), UB, Nr. 1.

139) Vgl. KRAUSE (wie Anm. 133), S. 63 ff.; die erste urkundliche Erwähnung von Burg und Burgmannen 1244; FRANCK (wie Anm. 133), UB Nr. 6; vgl. auch Nr. 7.

140) FRANCK (wie Anm. 133), UB, Nr. 19.

Oppenheim und in der mit *Oppenheim* in enger Verbindung stehenden Schwabsburg bestreiten ¹⁴¹⁾.

Die besondere Bedeutung der Burglehen für die Reichsburg *Oppenheim* wird durch eine große Zahl von Urkunden unterstrichen, welche die Verleihung, Erhöhung, Übertragung von Burglehen oder die Regelung rechtlicher Fragen betreffen ¹⁴²⁾. 1244 und 1245 erhielten die Burgmannen die Erbllichkeit der von ihnen auf der Burg errichteten, zu ihren Burglehen gehörenden Häuser zugesichert ¹⁴³⁾.

1257 und 1275 wurde die Burg von der *Oppenheimer* Bürgerschaft zerstört ¹⁴⁴⁾, und in der Folge brachte die Regierungszeit Rudolfs von Habsburg ähnlich wie in *Friedberg* einschneidende Veränderungen der Burgverfassung. Die *castrenses* erhielten Erleichterung in Bezug auf ihre Residenzpflicht ¹⁴⁵⁾, sie durften zukünftig zwei Leute wählen, die die Einkünfte der Burg erheben und an die Burgmannen verteilen sollten ¹⁴⁶⁾, außerdem konnten sie die Reichsburgen bei eigenen Fehden als Stützpunkt benutzen ¹⁴⁷⁾. Auch hier mußte also offenbar die Zustimmung der Burgmannschaft zur Aufnahme des Grafen *Eberhard* von *Katzenelnbogen* in ihre Gemeinschaft mit Zugeständnissen honoriert werden ¹⁴⁸⁾.

Eberhard von *Katzenelnbogen* erhielt ein Burglehen im Kapitalwert von 500 Mark, also in der zehnfachen Höhe eines durchschnittlichen Ministerialenlehens ¹⁴⁹⁾. Die Aufnahme *Eberhards* in die Burgmannschaft ist ein Beispiel für die von König *Rudolf* verfolgte Politik, durch die Vergabe von hochdotierten Burglehen an Angehörige des Grafen- und Herrenstandes diese Schicht enger an sich zu binden. *Eberhard* war seit

141) H. B. WENCK, *Hessische Landesgeschichte*, 1. Bd., 1783, UB Nr. 100 = K. E. DEMANDT, *Regesten der Grafen von Katzenelnbogen 1060–1486*, 1. Bd. 1060–1418 (VHKN 11, 1), 1953, Nr. 394.

142) Es können hier nur wenige Belege angeführt werden: RI VI, 1, Nr. 747, 1907, 2259, 2433; MGH Const. IV, 1, Nr. 286; Const. V, 1, Nr. 182, 183; V, 2, Nr. 765; L. BAUR, *Hessische Urkunden*, 5. Bd., 1873, Nr. 466.

143) FRANCK (wie Anm. 133), UB, Nr. 6 und 7.

144) KRAUSE (wie Anm. 133), S. 29 und 33.

145) FRANCK (wie Anm. 133), UB, Nr. 27; vgl. MGH Const. IV, 1, Nr. 286; 1309 März 15: *Eberhard* von *Randeck* erhält ein Burglehen und soll wie die übrigen Burgmannen den vierten Teil des Jahres über persönlich in *Oppenheim* anwesend sein (... *more aliorum castrensiū quolibet anno per quartam partem anni in ipso castro residenciam faciet personalem.*). — REDLICH (wie Anm. 128), S. 474.

146) FRANCK (wie Anm. 133), UB, Nr. 31.

147) Ebd., Nr. 35.

148) Vgl. ebd. Nr. 30; 1276 Nov. 27: Zusicherung *Rudolfs* an die Burgmannen, nachdem sie ihr Einverständnis für die Aufnahme *Eberhards* gegeben haben, daß er in Zukunft keinen Fürsten, Grafen oder Edlen dort zum Burgmann machen werde, es sei denn, mit ihrer Einwilligung.

149) WENCK (wie Anm. 141), Nr. 63 = DEMANDT, *Regesten* (wie Anm. 141), Nr. 211; 1276 Sept. 15. Vgl. K. E. DEMANDT, *Die Anfänge des Katzenelnbogener Grafenhauses und die reichsgeschichtlichen Grundlagen seines Aufstieges*, in: *NassAnn* 63, 1952, S. 17–71, hier S. 40 ff.

1278 zugleich Amtmann, später Landvogt des Oppenheimer Reichsbezirks¹⁵⁰⁾; da er sich häufig für längere Zeit in der Begleitung des Königs aufhielt oder in Reichsgeschäften unterwegs war und unter Adolf von Nassau auch die Landvogtei Oberschwaben innehatte, kann eine regelmäßige persönliche Residenz in der Reichsburg Oppenheim für ihn wohl nicht angenommen werden¹⁵¹⁾.

Als Befehlshaber der Reichsburg galten bisher im allgemeinen die Reichsschultheißen von Oppenheim¹⁵²⁾. Diese Ansicht muß jedoch zumindest eingeschränkt werden. Zwar hatte Marquard von Wunnenberg, eine bedeutende Persönlichkeit und Oppenheimer Schultheiß von 1237—1262¹⁵³⁾, sowohl in der Stadt als auch in der Burg die führende Position inne, aber für seine Nachfolger im Schultheißenamt traf das nicht mehr zu. Vielmehr waren jetzt offenbar die Amtleute des Oppenheimer Reichsbezirks, die als *provisores civitatis Oppenheimensis* bezeichneten Rheingraf Werner und Philipp von Bolanden sowie später Graf Eberhard von Katzenelnbogen, Amtmann und Landvogt, zugleich Befehlshaber der Reichsburg¹⁵⁴⁾. Selbstverständlich mußte sich Eberhard in seiner leitenden Funktion auf der Reichsburg wegen seiner anderweitigen

150) SCHWIND (wie Anm. 120), S. 102 ff., 285 ff.

151) Vgl. dazu FRANCK (wie Anm. 133), UB, Nr. 46; 1293, Aug. 8. (= R I V I, 2, Nr. 294), wo Kg. Adolf seine Zustimmung gibt, daß Eberhard von K. an seiner Stelle den Emercho Flügel zum Burgmann in Oppenheim eingesetzt hat; dieser erhält dafür aus dem Burglehen Eberhards jährlich vier Mark.

152) Z. B. NIESE (wie Anm. 120), S. 244 und KRAUSE (wie Anm. 133), S. 69. Sie gehen von einem Erlaß Rudolfs v. Habsburg aus (R I V I, 1, Nr. 547), demzufolge nur *officiatus noster et castrensis* die Burg bewachen und leiten solle. *Officiatus* bedeutet jedoch nicht nur Schultheiß, sondern auch Amtmann im allgemeinen Sinne.

153) Vgl. KRAUSE (wie Anm. 133), S. 92.

154) Dafür gibt es zwar keinen ausdrücklichen Beweis, wohl aber zahlreiche Hinweise. So führten die Oppenheimer 1266 eine militärische Aktion unter der Leitung des Rheingrafen Werner durch (FRANCK, wie Anm. 133, UB, Nr. 20), und von 1272 gibt es eine bisher in diesem Zusammenhang nicht beachtete Urkunde (K. ROSSEL, Urkundenbuch der Abtei Eberbach im Rheingau, 2. Bd., 1864, Nr. 421), die ausgestellt ist von: *Nos Ph. de Bolandia prefectus. W. sculthetus. Milites. Scabini ceterique Cives in Oppenheim*. Zwar kann auch der Titel *prefectus* für den in der gleichen Urkunde auch *provisor* genannten Philipp von B. wohl kaum als eindeutiger Beleg für seine Funktion als Befehlshaber der Reichsburg gelten, aber in Verbindung mit den weiteren Hinweisen gewinnt er doch an Gewicht. Diese werden für Eberhard von Katzenelnbogen zahlreicher: Vgl. FRANCK (wie Anm. 133), UB, Nr. 36 und 37 sowie R I V I, 1, Nr. 2200 (Odernheimer Burglehen fallen in seinen Aufsichtsbereich). Man vergleiche auch FRANCK, UB, Nr. 60 von 1313, Okt. 6, wo in einer Übereinkunft zwischen Oppenheim und dem Mainzer Erzbischof für die Zeit der Thronvakanz (Eberhard von Katzenelnbogen war 1311 gestorben) ein für diesen Fall nach dem Herkommen von *consules* und *castrensis* zu wählender Ausschuß von vier Burgmannen genannt wird, *qui castrum Oppenheimense custodiant, ceterisque castrensis et custodibus eiusdem castrum necnon castrum Swabesberg, sua feoda et pretia de rebus et proventibus imperii cedentibus apud Nerstein soleant ministrari* — und das, obwohl es zu dieser Zeit einen amtierenden Schultheiß in Oppenheim gab.

Verpflichtungen häufig vertreten lassen, und für diese Aufgabe kam in erster Linie der Oppenheimer Schultheiß in Betracht.

Charakteristisch für die Oppenheimer Verhältnisse ist die enge Verflechtung zwischen Burg und Stadt¹⁵⁵⁾, die so weit geht, daß man den Eindruck gewinnt, die gewissermaßen auf dem Nährboden der Stadt gewachsene Burg, obwohl zu einem selbständigen Organismus geworden, habe sich nie ganz aus dem Gefüge der Stadt gelöst. Besonders während der ersten Jahrzehnte der gemeinsamen Geschichte von Burg und Stadt sind die wechselseitigen Bindungen nur schwer zu durchschauen und zu deuten. Es muß in der Stadt stets eine größere Gruppe von *militēs* gegeben haben, die in der Stadt wohnte und Bürgerrecht besaß¹⁵⁶⁾. 1226 erhielten die Bürger zur Förderung des Mauerbaus eine Steuerbefreiung auf zehn Jahre, die Ritter aber, *qui eandem inhabitant civitatem*, auf ewige Zeiten¹⁵⁷⁾. Diese Steuerfreiheit wußten die Ritter hartnäckig zu verteidigen und auszubauen¹⁵⁸⁾. Die *militēs* waren nicht mit den *castrenses* identisch¹⁵⁹⁾, wenn sie auch einen großen Teil der Burgmannschaft gestellt haben müssen. Das Nebeneinander von *militēs*, *castrenses*, *cives*, ja sogar *nobiles* und ihre gemeinsame Beteiligung an den städtischen Angelegenheiten kommt in den Oppenheimer Urkunden sehr deutlich zum Ausdruck¹⁶⁰⁾.

Bei den häufigen Auseinandersetzungen innerhalb des Doppelgebildes Burg — Stadt ging die Trennungslinie mitten durch die Stadt: *Militēs*, *castrenses* und bisweilen auch *nobiles* bildeten oft eine Partei gegen die übrige Bürgerschaft. Die Unterstützung des ritterschaftlichen Elements durch Rudolf von Habsburg¹⁶¹⁾ hat diese Gegensätze noch vertieft, die zuweilen in erbitterten Kämpfen ausgetragen wurden. 1286 oder Anfang 1287 wurden die nichtritterlichen Bürger sogar ganz von Rat und Gericht ausgeschlossen, die für eine Zeitlang allein von den *militēs* besetzt wurden¹⁶²⁾. Erst nach einer Neuordnung von 1287¹⁶³⁾ sollten wieder gleich viele Ritter und nicht-

155) Vgl. NIESE (wie Anm. 120), S. 243 ff., der vor allem den militärischen Charakter Oppenheims — auch die Stadt ist dabei eingeschlossen — betont.

156) Siehe FRANCK (wie Anm. 133), UB, Nr. 19, wo die *militēs* als besondere Gruppe innerhalb der Stadtverfassung erscheinen; ebenso treten sie als Mitaussteller zahlreicher Urkunden auf und werden in den Adressen von Königsurkunden besonders genannt. Vgl. auch Anm. 157.

157) FRANCK (wie Anm. 133), UB, Nr. 1.

158) Ebd., UB, Nr. 23. — Vgl. KRAUSE (wie Anm. 133), S. 139 f.

159) NIESE (wie Anm. 120), S. 245.

160) Vgl. FRANCK (wie Anm. 133), UB, passim: Charakteristisch etwa Nr. 33: *Wernherus scultetus, consules, castrenses, ceterique milites et cives Oppenhemienses universi*. — Zu den *nobiles* vgl. Nr. 35 und 36.

161) REDLICH (wie Anm. 128), S. 474.

162) FRANCK (wie Anm. 133), UB, Nr. 36; 1287 März 11 (= R I VI, 1, Nr. 2062): *... cives ibidem destituimus ab officiis scabinatus et consulatus, ita quod nec consules vel scabini esse debent*.

163) Ebd.; vgl. KRAUSE (wie Anm. 133), S. 111.

ritterliche Bürger in beiden Gremien sitzen, jedoch sollten die bürgerlichen Ratsleute und Schöffen von Eberhard von Katzenelnbogen und den *milites* gewählt werden, während auf Ritterseite nur Angehörige der Burgmannschaft in den Rat und ins Schöffengericht kommen sollten. Die Situation wird treffend beleuchtet, wenn Graf Eberhard 1291 von sich sagt: *cum sim castrensis in castro et unus de numero consulum opidi eiusdem* ¹⁶⁴).

Die besonders enge Beziehung zwischen Burg und Stadt findet auch ihren Ausdruck in einer Reihe von Burglehen, aus der das früheste 1259 urkundlich faßbar wird ¹⁶⁵) und für deren Unterhaltung geistliche Institutionen aufzukommen hatten, die in Oppenheim das Bürgerrecht besaßen oder erwarben ¹⁶⁶). Der Zusammenhang zwischen Burglehen und Bürgerrecht kommt in einer Urkunde König Adolfs von Nassau zum Ausdruck, der vom Kloster Eberbach sagt: *cum nostri et vestri sint castrenses et concives* ¹⁶⁷). Die Vorstellung, daß die betreffenden Klöster zur Burgmannschaft in Oppenheim gehörten und deshalb einen Ritter zu stellen hätten, der in ihrem Namen den Burgdienst leistete, ist offenbar nicht die ursprüngliche. Schon 1230 und 1258 wurde von den Klöstern Tholey und St. Viktor in Mainz je ein Ritter für den Reichsdienst in Oppenheim unterhalten, ohne daß der Begriff des Burglehens in den Urkunden erscheint ¹⁶⁸). Zwischen 1258 und 1291 ist das Dienstverhältnis des Klosters St. Viktor zu einem Burglehen geworden ¹⁶⁹). Auch der schon genannte Vertrag mit dem Kloster Limburg a. d. Haardt (1259) sowie diejenigen mit Münsterdreisen (1274), Eberbach (1293), Otterberg (1303), St. Alban in Mainz (1314) und mehrere weitere, erst später bekannt werdende Abmachungen ¹⁷⁰) haben die Rechtsform des Burglehens erhalten. Niese sieht darin einen Wandel vom Soldienstvertrag zum Burglehen, wir möchten in unserem Zusammenhang vor allem hervorheben, daß die Verpflichtung zum Burgdienst aus dem Bürgerrecht der Reichsstadt abgeleitet wurde und daß kirchliche Institutionen mit zur Unterhaltung der Reichsburgen herangezogen wurden ¹⁷¹).

Ein besonderes Bürgergericht wird erst spät, 1375 in einem Weistum, überliefert ¹⁷²). Dieser Umstand findet seine Erklärung in einer Urkunde König Richards von 1269, in der jeder mit dem Verlust der Burgmannschaft oder des Bürgerrechts

164) BAUR (wie Anm. 142), Nr. 147 = DEMANDT, Regesten (wie Anm. 141), Nr. 329.

165) BAUR (wie Anm. 142), Nr. 36.

166) NIESE (wie Anm. 120), S. 230 ff.; KRAUSE (wie Anm. 133), S. 77 ff.

167) UB Eberbach II, Nr. 530; 1293 März 15.

168) KRAUSE (wie Anm. 133), S. 77; FRANCK (wie Anm. 133), UB, Nr. 18.

169) FRANCK (wie Anm. 133), UB, Nr. 42.

170) Für die Einzelbelege vgl. KRAUSE (wie Anm. 133), S. 77 ff.

171) Dabei erscheinen finanzielle Verpflichtungen der betr. Kirchen für den Burgdienst und Dotierung der Burglehen von Seiten des Reiches auch nebeneinander. Das Problem bedarf noch weiterer Untersuchung.

172) KRAUSE (wie Anm. 133), S. 83.

bedroht wird, der für eine Klage gegen die *universitas* in Oppenheim, einen Burgmann oder einen Bürger ein anderes Gericht als das in Oppenheim in Anspruch nimmt ¹⁷³). Da die *castrenses* und die *milites* das Gericht weitgehend kontrollierten, bestand offenbar lange Zeit kein Bedürfnis für ein besonderes Bürgergericht.

H. Niese rechnet Oppenheim zu den Reichsburgern, die Verwaltungsmittelpunkte eines Reichsbezirks gewesen seien ¹⁷⁴). Das ist sicher nur bedingt richtig. Zwar standen die Reichsburgern Schwabsburg und (Gau-) Odernheim in enger Verbindung mit der Burg Oppenheim und waren teilweise sogar abhängig von ihr ¹⁷⁵), aber wenn man im Hinblick auf die Verwaltung des Reichsgutes im nördlichen Rheinhessen überhaupt eine Scheidung zwischen Burg und Stadt Oppenheim vornehmen will, dann müßte sie aufgrund der wenigen Nachrichten über die Tätigkeit der *provisores* Rheingraf Werner und Philipp von Bolanden sowie Graf Eberhards von Katzenelnbogen als Amtmann bzw. Landvogt des Reiches eher zugunsten der Stadt ausfallen ¹⁷⁶).

Von 1315 bis 1353 war Oppenheim zusammen mit Odernheim, der Schwabsburg, Nierstein, Nieder- und Oberingelheim an Mainz verpfändet ¹⁷⁷). Von 1358 an stand es bis zur endgültigen Verpfändung an Kurpfalz im Jahre 1375 ¹⁷⁸) wieder unter der Verwaltung des Reiches. Darauf kann nicht mehr eingegangen werden. Es sei nur vermerkt, daß auch während der Mainzer Pfandschaft der Einfluß des Reiches nicht ganz verloren ging, daß während dieser Zeit sich die Abhängigkeit der Stadt von der Burgmannschaft zu lockern begann und daß bis 1375 der Schultheiß offenbar Befugnisse erwarb, die nicht in das 13. Jahrhundert zurückprojiziert werden dürfen.

Der Gegensatz zu Friedberg liegt auf der Hand. In Oppenheim spielte offenbar sehr früh, sicherlich schon vor Errichtung der Reichsburg, das ritterliche und militärische Element eine entscheidende Rolle ¹⁷⁹). Die Burg ist auf dieser Grundlage entstanden und hat durch das personelle Element der *milites* und *castrenses* und die besondere Art ihrer materiellen Ausstattung immer eine enge Bindung an die Stadt behalten und diese gar zeitweilig vollständig beherrscht.

173) FRANCK (wie Anm. 133), UB, Nr. 22.

174) Wie Anm. 120, S. 243 ff.

175) Vgl. KRAUSE (wie Anm. 133), Register, s. v. Schwabsburg und Odernheim (Gau-).

176) Vgl. SCHWIND (wie Anm. 120), S. 286 ff., diese Amtleute erscheinen mehrfach als Mitaussteller von städtischen Urkunden und treffen Entscheidungen über Reichsgut zusammen mit dem Oppenheimer Rat.

177) MGH Const. V, Nr. 204–207, 209, 219, 221; vgl. KRAUSE (wie Anm. 133), S. 41 ff.

178) Siehe für diesen Zeitraum besonders H. SCHROHE, Das Mainzer Geschlecht zum Jungen im Dienste des deutschen Königtums und der Stadt Mainz (1353–1437) (Beitr. z. G. d. Stadt Mainz 10), 1933, S. 30 ff.

179) Schon 1147, beim Rückerwerb Oppenheims, Gingens und Wieblingens durch Konrad III., wird ja von Ministerialenbesitz an diesen Orten gesprochen. Es ist schon häufig und sicher zu Recht die Vermutung geäußert worden, daß die Existenz der später in der Stadt Oppenheim wohnenden *milites* wenigstens teilweise in diesem Ministerialenbesitz ihre Grundlage habe.

An den Beispielen Friedberg und Oppenheim wurden maßgebliche Elemente der Verfassung der staufer- und nachstauferzeitlichen Reichsburgern, die Stellung der Burgbefehlshaber, die rechtliche und wirtschaftliche Situation der Burgmannschaften, das Verhältnis von Burg und Stadt u. a., erörtert. Die dabei gemachten Beobachtungen sollen im folgenden für einzelne Punkte durch eine vergleichende Untersuchung von weiteren Burgen verbreitert und vertieft werden. Wenn wir uns daher einer Gruppe von Burgen im Gebiet zwischen Saale und Elbe zuwenden, auf denen vermutlich Konrad III., zum Teil auf älteren Grundlagen aufbauend und sie umgestaltend, edelfreie Burggrafen einsetzte, um auf diese Weise das dortige Reichsgut neu zu organisieren, so soll damit zugleich zu einer allgemeinen Betrachtung der staufischen Burggrafen überleitet werden. Diese sind zu unterscheiden von den älteren Burggrafen in den deutschen Bischofsstädten, deren Stellung S. Rietschel auf ihre von ihm angenommene ursprüngliche Funktion als militärische Befehlshaber zurückgeführt hat¹⁸⁰⁾, wogegen vor allen K. A. Eckhardt gezeigt hat, daß die Grafengewalt über den jeweiligen Ort samt zugehörigen Bezirk die eigentliche Wurzel ihres Amtes war¹⁸¹⁾.

Zu den angesprochenen Burgen gehören Meißen, Altenburg, Leisnig, Dohna, Döben und andere¹⁸²⁾. Für Meißen ist die von Thietmar von Merseburg überlieferte Gründung der Burg durch Heinrich I. im Jahre 929 nachzutragen¹⁸³⁾. Ebenfalls aus der Schilderung Thietmars geht ihr besonderer Charakter als vorgeschobener Stützpunkt des Reiches hervor, der noch durch die Regelung unterstrichen wird, nach der die in den Grenzgebieten amtierenden Grafen in einem vierwöchigen Turnus die Burghut zu versehen hatten¹⁸⁴⁾. Seit der Mitte des 11. Jahrhunderts ist die Mark Meißen bezeugt, und auch Burggrafen werden in salischer Zeit mehrfach genannt. Die Konrad III. zugeschriebene Umbildung des Burggrafenamtes dürfte seine Inhaber vor allem mit der Verwaltung von Reichsgütern betraut haben, aber dennoch wurde das ursprüngliche Nebeneinander von Markgraf und Burggraf in Meißen durch ein Verhältnis abgelöst, in dem der Markgraf ein immer stärkeres Übergewicht erlangte¹⁸⁵⁾.

180) S. RIETSCHEL, Das Burggrafenamt und die hohe Gerichtsbarkeit in den deutschen Bischofsstädten während des frühen Mittelalters (Untersuch. z. G. d. dt. Stadtverfassung I), 1905.

181) K. A. ECKHARDT, Präfekt und Burggraf, in: ZSRG. Germ 46, 1926, S. 136.

182) Vgl. allgemein W. SCHLESINGER, Die Anfänge der Stadt Chemnitz und anderer mitteldeutscher Städte, 1952, bes. S. 172 ff.; DERS., Egerland, Vogtland, Pleißenland. Zur Geschichte des Reichsgutes im mitteldeutschen Osten, 1937, wieder abgedruckt in: DERS., Mitteldeutsche Beiträge zur deutschen Verfassungsgeschichte des Mittelalters, 1961, S. 188–211; BOSL (wie Anm. 4), S. 482 ff.; H. MEYER, Das staufische Burggrafentum, Diss. Leipzig 1900; H. HELBIG, Der wettinische Ständestaat (Mitteldt. Forsch. 4), 1955, bes. S. 204 ff.

183) Die Chronik des Bischofs Thietmar von Merseburg und ihre Korveier Überarbeitung (MGH SS rer. Germ. NS 9, 1935, Ndr. 1955), ed. R. HOLTZMANN I, 16, S. 22.

184) Thietmar VII, 23, S. 424/26.

185) SCHLESINGER, Anfänge (wie Anm. 182), S. 179 ff., Anm. 2; HELBIG (wie Anm. 182), S. 213 ff.

Auch Altenburg wird schon früh, unter Otto II., als Reichsburg genannt¹⁸⁶⁾. Nach Ausweis des Tafelgüterverzeichnisses war es im 12. Jahrhundert der Mittelpunkt eines leistungsfähigen Reichsgutkomplexes¹⁸⁷⁾. 1143 erscheint ein *Heinricus de Altenburg* in der Zeugenreihe einer Urkunde Konrads III.¹⁸⁸⁾; er ist möglicherweise personengleich mit den 1255 *H. burcgravius de Altenburc* und 1272 *Heinricus prefectus de Altenburk* Genannten¹⁸⁹⁾. Seit dieser Zeit war das Burggrafenamt in dieser Familie erblich. Mehrere Angehörige des Geschlechtes trugen zu gleicher Zeit den Titel, während jeweils einer von ihnen das Amt innehatte¹⁹⁰⁾. Burgmannen treten in den Zeugenreihen von Altenburger Urkunden mehrfach entgegen¹⁹¹⁾.

Mit der Zusammenfassung des Reichsgutes in der *terra Plisnensis* und der Einsetzung eines ministerialischen *iudex* trat neben die Burggrafschaft eine modernere, dem Einfluß des Königtums leichter zugängliche Gerichts- und Verwaltungsorganisation¹⁹²⁾. Der Landrichter der *terra Plisnensis* muß den Wirkungsbereich des Burggrafen stark beschnitten haben, seine Existenz dürfte jedoch zugleich die Territorialisierung der Burggrafschaft, das Zusammenwachsen von Eigengütern und von Teilen der ursprünglichen Amtsausstattung zu einer besonderen Herrschaft, gefördert haben.

Eine Lehensurkunde Rudolfs von Habsburg für den Burggrafen Dietrich aus dem Jahre 1289 kann, zumal das Pleißenland seit wahrscheinlich 1243 an die Wettiner verpfändet gewesen war¹⁹³⁾, nur noch Reste des ehemaligen Amtsbereiches der Burggrafen und der zugehörigen Rechte umschreiben¹⁹⁴⁾. Dennoch läßt sich noch der ursprüngliche Charakter des Amtes erkennen, das einmal die Gerichtsbarkeit des Burg-

186) D O II 139; 976 Aug. 1; Schenkung der *civitates* Altenburg und Zeitz mit zahlreichen Orten an die Kirche in Zeitz (*nostrae proprietatis civitatem Altenburg dictam cum villis . . .*) — Zu Altenburg allgemein SCHLESINGER, Anfänge (wie Anm. 182), S. 97 ff.; HELBIG (wie Anm. 182), S. 224 ff.; H. PATZE, Recht und Verfassung thüringischer Städte (Thüringische Archivstudien 6), 1955, S. 12 ff.; in den genannten Werken ist die ältere Literatur genannt und verarbeitet.

187) W. LEVISON und A. SCHULTE, Das Verzeichnis der königlichen Tafelgüter von 1064/65 und seine Handschrift, in: NA 41, 1919, S. 557–577. Die Datierung ins 12. Jh. wird heute überwiegend akzeptiert. Auf die verschiedenen Vorschläge innerhalb dieses Zeitraumes braucht hier nicht eingegangen zu werden.

188) D Ko III Nr. 86; 1143 (Febr.).

189) Altenburger Urkundenbuch 976–1350, bearb. von H. PATZE (Veröff. d. Thüring. Hist. Komm. 5), 1955, Nr. 10 und 15.

190) Altenburger UB, Register s. v. Altenburg, Burggrafen, Burggrafenamt. — Vgl. auch die Stammtafel ebd. S. 159*.

191) Ebd. s. v. Altenburg, Burgmannen.

192) SCHLESINGER, Egerland (wie Anm. 182); BOSL (wie Anm. 4), S. 491 ff. — Vgl. Altenburger UB, Nr. 11. In dieser Urkunde Friedrich Barbarossas wird der Ausgangspunkt für die Neuorganisation des Pleißenlandes gesehen.

193) HELBIG (wie Anm. 182), S. 264; NIESE (wie Anm. 120), S. 264.

194) Altenburger UB, Nr. 329.

grafen über das Reichsgut und besonders über die zur Burg gehörenden Siedlungen umfaßte ¹⁹⁵⁾ und zum anderen durch seine militärische Funktion bestimmt wurde. Auf diese weisen die dem Burggrafen zustehenden »Wächterpfennige« ¹⁹⁶⁾ und vor allem das schon genannte Burgkorn hin, das von zahlreichen Dörfern geleistet wurde und insgesamt 1600 Scheffel Getreide ausmachte ¹⁹⁷⁾.

Der Verfügung des Burggrafen unterstand offenbar auch die Altenburger Reichsmünzstätte ¹⁹⁸⁾, und in diesem Zusammenhang soll wenigstens darauf hingewiesen werden, daß Nürnberger Münzen aus der Regierungszeit Konrads III. mit der Umschrift *Godfridus castellanus* bekannt sind ¹⁹⁹⁾ und daß beispielsweise unter den ersten von Friedrich Barbarossa in Wetzlar geprägten Münzen eine den Namen der nahegelegenen Reichsburg Kalsmunt aufweist, während Wetzlar selbst auf keinem der Stücke genannt wird ²⁰⁰⁾.

In enger Beziehung mit dem Pleißenland und vor allem mit dem Egerland und seiner beherrschenden Reichsburg Eger ²⁰¹⁾ stand während der Stauferzeit Nürnberg ²⁰²⁾. Die dortigen Verfassungsverhältnisse waren denen in Altenburg ähnlich, sie wuchsen jedoch in größere Dimensionen hinein, so daß Nürnberg — die Reichsburg, die Burggrafschaft, die Reichsstadt sowie die zugehörigen Reichsgutkomplexe — eine herausragende Bedeutung für die deutsche Geschichte gewann.

Seit 1138 erscheint in den Zeugenreihen zahlreicher Urkunden Konrads III. und Friedrich Barbarossas ein Gottfried *castellanus de Nuremberg* ²⁰³⁾, der bisweilen auch

195) Vgl. SCHLESINGER, Anfänge (wie Anm. 182), S. 128.

196) Von diesen Einkünften sollte der Burggraf vier Wächter auf der Burg unterhalten, außerdem von dem ihm ebenfalls zustehenden »Torweizen« einen Torwächter am äußeren Tor.

197) Außer der Gesamtnennung in der Urkunde von 1289 gibt es zahlreiche Verfügungen der Burggrafen über das Burgkorn an einzelnen Orten; vgl. Altenburger UB, s. v. Altenburg, Burgkorn.

198) Vgl. SCHLESINGER, Egerland (wie Anm. 182), S. 198.

199) N. KAMP, *Moneta regis*. Beiträge zur Geschichte der königlichen Münzstätten und der königlichen Münzpolitik der Stauferzeit, Mschr. Diss. Göttingen 1957, S. 110.

200) W. HÄVERNICK, Das ältere Münzwesen der Wetterau bis zum Ausgang des 13. Jahrhunderts (Veröff. d. Hist. Komm. f. Hessen und Waldeck 18,1) 1936, S. 83 und 96, Nr. 291.

201) SCHLESINGER, Egerland (wie Anm. 182), S. 199 ff.; BOSL (wie Anm. 4), S. 489 ff.; F. X. VOLLMER, Reichs- und Territorialpolitik Kaiser Friedrichs I., Mschr. Diss. Freiburg 1951, S. 284 ff. In diesen Arbeiten weitere Literatur.

202) Aus der umfangreichen Literatur können nur wenige Titel genannt werden: HOFMANN (wie Anm. 87); K. BOSL, Das staufische Nürnberg, Pfalzort und Königsstadt, in: Nürnberg (wie Anm. 87), S. 16–29; DERS. (wie Anm. 4), S. 483 ff.; W. SCHULTHEISS, Kleine Geschichte Nürnbergs, 1966; H. DANNENBAUER, Die Entstehung des Territoriums der Reichsstadt Nürnberg (Arbeiten zur deutschen Rechts- und Verfassungsgeschichte 7) 1928; G. PFEIFFER, Studien zur Geschichte der Pfalz Nürnberg, in: *JbFränkLdForsch* 19, 1959, S. 303–366.

203) D KO III 15. Vgl. für die früheren Nennungen Gottfrieds Nürnberger UB, Nr. 27; CHR. MEYER, Geschichte der Burggrafschaft Nürnberg und der späteren Markgrafschaften Ansbach und Bayreuth, 1908, S. 6 ff.

prefectus, *burggraff*, *advocatus* oder *comes* genannt wird ²⁰⁴). Man darf wohl auch in Nürnberg die Neuorganisation der Burggrafschaft Konrad III. zuschreiben. Es verdient besondere Beachtung, daß die im Tafelgüterverzeichnis für Nürnberg aufgeführten sieben Servitien ausdrücklich auf das *castrum* Nürnberg bezogen sind ²⁰⁵), wie ja auch noch das sog. Nürnberger Reichssalbüchlein um 1300 die Güter beschreibt, *deu zue dem reich gehorent auf die purk ze Nuremberch* ²⁰⁶) (vgl. dazu u. II, S. 311).

Über die ursprünglichen Befugnisse der Burggrafen ist eine unanfechtbare Meinung in der Forschung bisher noch nicht gewonnen. Die Diskussion geht aus von einer Lehenurkunde Rudolfs von Habsburg für den Burggrafen Friedrich aus dem Jahre 1273, in der etwa folgende zur Burggrafschaft gehörige Besitzungen und Rechte aufgezählt werden ²⁰⁷): die Burggrafenburg, ein bei dieser Burg gelegenes Tor, das Landgericht Nürnberg, die Beteiligung eines burggräflichen Beamten am Stadtgericht, zwei Drittel von den dort einkommenden Gerichtsgefällen, Einkünfte von den Schmieden, Erträge aus den Wäldern, das Forstamt des Waldes auf der Sebalder Seite, mehrere Orte und Burgen, Einkünfte vom Nürnberger Schultheißenamt und vom Zoll.

In dem Zeitraum zwischen der vermuteten Neuorganisation der Burggrafschaft und der Ausstellung dieser ersten erhaltenen Lehenurkunde wurde jedoch nicht nur der Butigler als reichsministerialischer Beamter für den Nürnberger Reichsgutkomplex eingesetzt und somit eine ähnliche Konkurrenzsituation wie im Pleißenland geschaffen ²⁰⁸), sondern die Burggrafschaft wurde auch 1192 nach dem Aussterben der Nürnberger Linie der Grafen von Raabs an die Zollern übertragen ²⁰⁹).

Diese Umstände konnten einer Veränderung bzw. Verminderung der Kompetenzen des Burggrafenamtes zweifellos Vorschub leisten, so daß die Urkunde von 1273 ein Dokument für die erfolgreiche Wiedergeltendmachung alter und verlorengegangener Rechte sein, aber auch Dinge enthalten kann, die während des Interregnums neu erworben oder anlässlich der Belehnung erstmals übertragen wurden. Zumindest das Landgericht scheint um die Mitte des 13. Jahrhunderts aus der Hand des Butiglers in die des Burggrafen gekommen zu sein ²¹⁰), und demgemäß sieht Dannenbauer die ursprünglichen Befugnisse des Burggrafen im wesentlichen auf die militärische Gewalt über die Reichsburg und die zugehörige Siedlung beschränkt ²¹¹), während neuerdings

204) Nürnberger UB, Register, s. v. Nürnberg, Burggraf Gottfried.

205) SCHULTE-LEVISION (wie Anm. 187), S. 572 f.

206) Nürnberger UB, Nr. 1073.

207) Ebd. Nr. 461.

208) DANNENBAUER (wie Anm. 202), S. 77 ff.

209) BOSL, Das staufische Nürnberg (wie Anm. 202), S. 20.

210) DANNENBAUER (wie Anm. 202), S. 83 ff. Freilich kommt der Ausdruck *iudicium provinciale in Nurenberch* vor 1273 nicht vor. Mehrere Urkunden geben jedoch Zeugnis von der Gerichtstätigkeit des Butiglers.

211) DANNENBAUER (wie Anm. 202), S. 77.

Schultheiß u. a. dem Burggrafen für das 12. Jahrhundert weitgehende Gerichtsrechte über Nürnberg und das umliegende Reichsgut zubilligen ²¹²).

Beim gegenwärtigen Stand der Forschung dürfte dieser Ansicht der Vorzug zu geben sein.

Auf die zahlreichen, im Umland Nürnbergs entstandenen Reichsministerialenburgen, die ähnlich wie im Pleißenland und im Egerland als Zeugnisse für die auf die Reichsburg Nürnberg ausgerichtete Neuorganisation dieses Raumes zu gelten haben, ist K. Bosl ausführlich eingegangen ²¹³).

Es bleibt noch nachzutragen, daß Friedrich Barbarossa neben der alten, ganz in die Hand der Burggrafen übergegangenen Burg eine neue, prächtige Reichsburg errichtete ²¹⁴), deren Verwaltung zunächst dem Reichsbutigler zustand, die während des 14. Jahrhunderts aber in die Obhut der Stadt kam ²¹⁵). Auf dieser Burg waren die Burggrafen auf die Bewachung des in der Urkunde von 1273 genannten Tores beschränkt ²¹⁶), außerdem hatten sie zumindest zwei Burglehen inne, die wohl ebenfalls auf die neue Reichsburg bezogen waren ²¹⁷).

Welchen Aufstieg die Burggrafschaft als Territorialmacht genommen hat, ist allgemein bekannt, und auch auf die Bedeutung der Reichsstadt Nürnberg braucht nicht besonders eingegangen zu werden.

Den edelfreien, erblichen Burggrafen der östlichen Gebiete standen die reichsministerialischen, ein- und absetzbaren Burggrafen im Westen gegenüber. Einen typischen Vertreter dieser Gruppe haben wir in Friedberg kennengelernt. Ihm sind die Burggrafen von Rheinfelden, Trifels, Hammerstein, Kaiserswerth, Landskron bei Sinzig ²¹⁸) u. a. an die Seite zu stellen, auch Mühlhausen und Nordhausen ²¹⁹) in Thüringen sollen wenigstens genannt werden. Es kann freilich nicht verborgen bleiben, daß an dem

212) W. SCHULTHEISS, Das Bürgerrecht der Königs- und Reichsstadt Nürnberg, in: Festschr. für H. Heimpel, 2. Bd. (Veröff. d. Max-Planck-Instituts für Gesch. 36,2), 1972, S. 159–194, hier S. 166, Anm. 27.

213) BOSL (wie Anm. 4), S. 482 ff.; DERS., Nürnberg als Stützpunkt staufischer Staatspolitik, in: MittVGNürnb 39, 1944, S. 51–82.

214) Vgl. Kaiserburg Nürnberg. Amtlicher Führer, bearb. von E. BACHMANN, 1970, S. 10 f., wo die Anfänge der neuen Burg noch unter Konrad III. angenommen werden, ihr großzügiger Ausbau aber Friedrich I. zugeschrieben wird.

215) MEYER (wie Anm. 203), S. 15 ff.

216) *custodiam porte site prope idem castrum*. Es handelt sich um das Vestner-Tor (siehe den Plan der Burg in Kaiserburg Nürnberg, wie Anm. 214), das den von außerhalb der Stadt in die Burg führenden Zugang sicherte.

217) Nürnberger UB, Nr. 617; 1281 April 24 und Nr. 1073 (Salbüchlein) Abschnitt 9: *Kalchreut daz dorf ist burckhuet, daz hat der junge burgrafe*.

218) NIESE (wie Anm. 120); BOSL (wie Anm. 4); MEYER (wie Anm. 182).

219) Vgl. außer den in Anm. 218 genannten Arbeiten: Handbuch der historischen Stätten, 9. Bd.: Thüringen, hg. H. PATZE, 1968, S. 286 ff., 305 ff. mit Literaturangaben.

einen oder anderen Platz die Erbllichkeit des Burggrafenamtes sich anzubahnen beginnt.

Aus der Gruppe dieser Reichsbeamten ragt durch die Gunst der Überlieferung der Burggraf der im Jahr 1206 auf Befehl König Philipps von Schwaben errichteten Burg Landskron heraus, der zugleich Amtmann des Reichsbezirks Sinzig war²²⁰⁾. Die Abrechnung Gerhards II. von Sinzig aus dem Jahre 1242²²¹⁾ ist ein bedeutsames Dokument für die Praxis der staufischen Güterverwaltung; sie läßt erkennen, daß eine zu 1214 überlieferte Regelung, nach der dem Amtmann alle Einkünfte seines Bezirkes gegen Zahlung einer festen Summe überlassen waren²²²⁾, in der Zwischenzeit aufgegeben worden war. Vielmehr wurden Einnahmen und Ausgaben sorgfältig gegeneinander aufgerechnet. Neben den durch den Krieg gegen die rheinischen Erzbischöfe verursachten außergewöhnlichen Aufwendungen interessiert in unserem Zusammenhang die Zahlung von acht und sechs Mark für je ein Burglehen.

Berücksichtigt man, daß es neben den Reichsburgern mit einem Burggrafen zahlreiche andere gab, die dem Schultheißen der mit ihnen verbundenen Reichsstadt unterstellt waren²²³⁾, so ergibt sich eine große Mannigfaltigkeit in der Rechtsstellung und Kompetenz der Burgbefehlshaber. Dagegen lassen sich für alle größeren und bedeutenderen Reichsburgern Burgmannschaften nachweisen²²⁴⁾, die je nach der Bedeutung der Burgen einige wenige Leute umfassen oder aber Größenordnungen wie in Oppenheim oder gar Friedberg erreichen konnten.

Auch der Umfang der von einer Burgmannenkorporation errungenen Rechte war unterschiedlich. Er dürfte vor allem dort größer gewesen sein, wo die Befugnisse der

220) R I V, 1, Nr. 136c. — Vgl. BosL (wie Anm. 4), S. 323 f. Zu 1229 ist der Titel *castellanus*, zu 1243 Burggraf überliefert.

221) MGH Const. II, Nr. 338. Vgl. W. METZ, Staufische Güterverzeichnisse, 1964, S. 116 ff.; NIESE (wie Anm. 120), S. 120 f.

222) R I V, 1, Nr. 748.

223) Z. B. Hagenau (NIESE, wie Anm. 120, S. 173, 247) sowie weitere Burgen des Elsaß. Auch die Burgen in Mühlhausen und Nordhausen unterstanden offenbar wenigstens zeitweise den Schultheißen.

224) Reichsburgern, die an eine Familie zu Lehen gegeben waren, sowie Ministerialenburgen bleiben hier außer Betracht. Sie erreichen in der Regel nicht die gleiche Bedeutung wie die in unmittelbarer Verfügungsgewalt des Königtums stehenden Burgen. Anlagen wie die Burg der Reichsministerialen von Münzenberg hatten dank der überragenden Stellung ihrer Inhaber eine faktische Unabhängigkeit erreicht, die der von Dynastenburgern gleichkam. — Auf einen interessanten Sonderfall der Organisation von Reichsburgern macht M. SCHAAB aufmerksam (Die Königsleute in den rechtsrheinischen Teilen der Kurpfalz, in: ZGORh 111, NF 72, S. 121–175); durch Rückschluß aus spätmittelalterlichen Verhältnissen macht er wahrscheinlich, daß schon in der Stauferzeit bestimmten Reichsburgern, z. B. Wimpfen, Germersheim und Kaiserslautern, bäuerlich lebende Reichs- bzw. Königsleute zugeordnet waren, die dort Abgaben und Dienste zu leisten hatten. Vgl. auch den Diskussionsbeitrag von M. SCHAAB in Reichenau-Protokoll Nr. 183, 1973, S. 93.

Burgbefehlshaber eingeschränkt waren und wo den Burgmannen außer der Burghut noch andere Aufgaben und Rechte zukamen, etwa als Urteiler in einem mit der Burg verbundenen Gericht.

Die Frage nach der materiellen Ausstattung der Burgmannen führt zwangsläufig zu dem großen Komplex der Reichsburglehen²²⁵⁾. Die Besonderheit des Burglehen besteht in einer weitgehenden Festlegung, u. U. auch in einer zeitlichen Begrenzung der mit ihm verbundenen Verpflichtungen. Es wurde mit *homagium*²²⁶⁾ geliehen und war, soweit wir sehen, schon sehr früh erblich. Bei der Mehrzahl der uns vorliegenden Reichsburglehensurkunden wird die Vorstellung aufrecht erhalten, daß das Substrat des Burglehen ein Lehnsgut sei²²⁷⁾. Da dem König bei der Verleihung nicht mehr genügend Grundbesitz zur Verfügung stand, wurde dem Empfänger ein bestimmter Geldbetrag zugesagt, für den er Grundbesitz kaufen oder Eigengüter dem König auftragen sollte. In sehr vielen Fällen war jedoch auch diese Summe nicht vorhanden, so daß jährliche Einkünfte, in der Regel 10 Prozent der Kapitalsumme, an den Inhaber des Burglehen verpfändet wurden.

Daneben gab es reine Rentenbursghehen; die bekanntesten sind die auf der Harzburg, wo ein volles Lehen 20 Mark pro Jahr betrug²²⁸⁾.

Reichsburglehen sind seit der Stauferzeit bekannt, und unter Rudolf von Habsburg stieg ihre Zahl noch einmal stark an, zumal dieser Herrscher, wie schon betont, durch die Verleihung hochdotierter Burglehen an Grafen und Edelfreie Angehörige dieser Schicht enger an sich zu binden suchte²²⁹⁾.

Der von Niese vertretenen Meinung, daß sich die Reichsburgverfassung in dem von ihm behandelten Zeitraum, also vor allem im 13. Jahrhundert, auf das System der Burglehen gründe²³⁰⁾, ist, soweit ich sehe, bisher nicht grundsätzlich widersprochen worden. Dennoch scheint eine Differenzierung dieser Feststellung möglich. Es sei allerdings nachdrücklich betont, daß die folgenden Bemerkungen einen vorläufigen Charakter tragen und daß sie auf der Grundlage eines sehr viel breiteren Quellenmaterials, als es bisher durchgearbeitet werden konnte, entweder bestätigt oder modifiziert werden müssen²³¹⁾.

225) C. FREY, Die Schicksale des königlichen Gutes in Deutschland unter den letzten Stauern, 1881, S. 285 ff.; NIESE (wie Anm. 120), S. 222 ff.

226) Zu diesem Begriff H. MITTEIS, Lehnrecht und Staatsgewalt, 1933; Ndr. 1958, S. 479 ff. und F. L. GANSHOF, Was ist das Lehnswesen? 1961, S. 73 ff.

227) Vgl. z. B. R I VI, 1, Nr. 1907.

228) METZ (wie Anm. 221), S. 122 ff.; W. DEICH, Das Goslarer Reichsvogteigeld. Staufische Burgenpolitik in Niedersachsen und auf dem Eichsfeld (Historische Studien 425) 1974, Text S. 18 ff.

229) REDLICH (wie Anm. 128), S. 476 ff.; SCHWIND (wie Anm. 120), S. 107 ff.

230) NIESE (wie Anm. 120), S. 225.

231) Vgl. den Einwand von H.-M. MAURER, Reichenau-Protokoll Nr. 183, 1973, S. 93 f., der in der geplanten Untersuchung der Reichsburglehen zu beachten ist.

Wenn wir die bisher gesammelten Quellen überblicken, so ergibt sich für zahlreiche Reichsburgern ein Mißverhältnis zwischen der Zahl der Burgmannen und der uns bekannten Burglehen. So ist mir für Friedberg außer der Burglehensurkunde für den Burggrafen und für drei edelfreie Herren²³²⁾ bisher keine Urkunde bekannt geworden, in der eine Regelung über ein weiteres Burglehen getroffen worden wäre. In dem bis zum Jahre 1300 reichenden Nürnberger Urkundenbuch findet sich nur eine einzige Burglehensurkunde²³³⁾, in der dem Burggrafen ein Lehen übertragen wird, das vorher zwei Brüder innehatten; außerdem wird im Nürnberger Salbüchlein mehrfach von Lehen und Dörfern gesprochen, von denen Burghut geleistet werden muß²³⁴⁾. Im Altenburger Urkundenbuch treten zwar mehrfach *castrenses* in den Zeugenreihen entgegen, aber der Terminus Burglehen taucht in dem von uns gebrauchten Sinn nicht auf²³⁵⁾. K. Bosl stellt für das Elsaß fest, daß Burglehen in der Stauferzeit dort nicht bekannt seien²³⁶⁾, und ähnlich ist es im Falle Kaiserslautern, wo für die frühe Zeit die geringe Zahl der dortigen Burglehen beklagt wird²³⁷⁾.

Wenn im letzten Fall dieser Umstand auf die schlechten Archivverhältnisse zurückgeführt wird, so scheint uns diese Erklärung den Kern der Sache nicht zu treffen. Vielmehr möchten wir aufgrund eines erweiterten Beobachtungsfeldes das bekräftigen, was für Friedberg schon festgestellt wurde: Dort, wo Reichsministeriale mit ausreichendem Dienstgut ausgestattet werden konnten, waren sie durch ihr enges, auf die persönliche Unfreiheit gegründetes Verhältnis zum König und aufgrund ihrer Dienstgüter auch zum Burgdienst verpflichtet, ein besonderes Burglehen hat es für sie zunächst offenbar nicht gegeben²³⁸⁾. Für Friedberg, Nürnberg, Altenburg, Kaiserslautern und auch den Trifels scheint diese Schlußfolgerung zutreffend, eine Gegenprobe dürfte sie weiter stützen: Die Nachrichten über Burglehen sind dort relativ zahlreich, wo wie im Raum Goslar wenig Reichsgut vorhanden war, oder in den Fällen, wo Reichsburgern relativ spät entstanden und die verfestigten Besitzverhältnisse eine groß-

232) SCHWIND (wie Anm. 120), S. 108 f.

233) Nürnberger UB, Nr. 617.

234) Ebd. Nr. 1073, Abschnitte 10 und 11.

235) An einer einzigen Stelle (Altenburger UB Nr. 232: *castrensia bona, que vulgo burglen vocantur*) handelt es sich um einige Äcker, die ursprünglich dem Burggrafen gehörten.

236) BOSL (wie Anm. 4), S. 207.

237) A. WAHRHEIT, Die Burglehen zu Kaiserslautern, Diss. Heidelberg 1918, S. 20 ff.; vgl. H. SCHREIBMÜLLER, Reichsburglehen in dem Gebiete der Landvogtei im Speyergau, 1910, wieder abgedruckt in: DERS., Von Geschichte und Volkstum der Pfalz, 1959, S. 74–94.

238) Vgl. die schon von NIESE (wie Anm. 120, S. 150 f.) getroffene Unterscheidung von ministerialischem Dienstverhältnis und Burglehen. Offensichtlich konnte der unfreie Ministeriale das mit dem Burglehen verbundene *homagium* in der frühen Stauferzeit noch nicht leisten. Seine Bindung an den königlichen Herrn war dienstrechtlicher Art und änderte ihren Charakter erst im Laufe der Zeit.

zügige Ausstattung nicht mehr zuließen, wie in Landskron, in Oppenheim und vor allem in Rödelheim vor den Toren Frankfurts, das 1276 von König Rudolf erworben, als Reichsburg eingerichtet und mit acht Burglehen ausgestattet wurde ²³⁹).

Kurz zuvor, möglicherweise anlässlich der Überweisung der Friedberger Judensteuer an die Reichsburg, scheint sich auch für Friedberg die Vorstellung durchgesetzt zu haben, daß der Burgdienst aufgrund eines Burglehens geleistet werde: Während nämlich noch 1252 Wilhelm von Holland die Friedberger Burgmannen von der Verpflichtung befreite, mit ihm über die Alpen zu ziehen ²⁴⁰), was auf eine noch ungeschiedene Dienstverpflichtung der reichsministerialischen Burgmannen hindeutet, wurden 1276 die erblichen Rödelheimer Burglehen nach dem Vorbild der *feoda castrensia* in Friedberg eingerichtet ²⁴¹).

Auf den Problemkreis Königspfalz — Reichsburg kann nicht mehr ausführlich eingegangen werden ²⁴²). Es sei in diesem Zusammenhang nur darauf hingewiesen, daß etwa die von Friedrich Barbarossa erbaute prächtige Pfalz Kaiserslautern nicht nur *imperiale palatium*, sondern auch *castellum domini imperatoris* und *castrum* genannt wird ²⁴³). Den Zeitgenossen war also der Burgcharakter dieser Anlagen durchaus bewußt, vielleicht stand er für sie stärker im Vordergrund als für uns.

Es hätte auch gesprochen werden müssen von besonderen Aufgaben und Funktionen einzelner Reichsburgen. Als Beispiel sei dafür der Trifels genannt, der mehrfach als Gefängnis für hochgestellte Gefangene diente und auf dem die Reichsinsignien über längere Zeit hinweg bewahrt wurden ²⁴⁴).

Die Reichsburgen des 12. und 13. Jahrhunderts wurden in dieser — wenn man die große Zahl der bekannten Burgen und die Fülle des Quellenmaterials berücksichtigt — knappen Skizze im wesentlichen als Einzelobjekte behandelt. Damit sind wir ihrem Wesen nur zum Teil gerecht geworden. Erst wenn man sie in ihrer Gesamtheit betrachtet und die funktionalen Zusammenhänge der größeren und kleineren Burgen einzelner Landschaften untersucht, erschließt sich die Bedeutung der Reichsburgen für die Organisation und die Intensivierung der königlichen Herrschaft im 12. und 13. Jahrhundert. Das Elsaß, die Pfalz, die Wetterau und die östlichen Reichsländer bieten sich für solche Analysen besonders an, bei denen die Reichsstädte neben, wenn nicht gar vor den Burgen ihren Platz finden müssen. Wir dürfen für diese Zusammenhänge

239) REDLICH (wie Anm. 128), S. 473; SCHWIND (wie Anm. 120), S. 110 f.

240) R I V, 1, Nr. 5124.

241) UB Frankfurt I, Nr. 365 und 374.

242) Vgl. dazu GAUERT (wie Anm. 5), S. 50 f.

243) H. SCHREIBMÜLLER, Pfälzer Reichsministerialen, 1911, S. 9 mit Anm. 5; K. HAUCK, Tiergärten im Pfalzbereich, in: Deutsche Königspfalzen, 1. Bd. (wie Anm. 36), S. 30—74, hier S. 59 f.

244) Handbuch der historischen Stätten Deutschlands, 5. Bd.: Rheinland-Pfalz und Saarland, 1965, S. 379 ff.; F. SPRATER, Die Reichskleinodien in der Pfalz, 1942.

auf das Werk von K. Bosl über die Reichsministerialität der Salier und Staufer verweisen, der die Bedeutung der Reichsministerialität und damit zugleich auch der Reichsburgen für die staufische Königsherrschaft mit kühnem Schwung und leuchtenden Farben dargestellt hat.

Das Gleiche gilt von den allgemeinen sozialgeschichtlichen Wandlungen, an denen die Reichsministerialität Anteil hatte, und von den spezifischen Veränderungen, denen sie unterworfen war. Wir haben daher an dieser Stelle nur noch einmal den Einfluß zu betonen, den die Reichsburgen auf diesen Prozeß hatten. Er besteht u. E. darin, daß die Neueinrichtung von Reichsburgen und die Ausbildung der Burgmannenverfassung ein Anlaß unter mehreren für eine bewußte Erweiterung der zum Burgdienst herangezogenen Schicht wurde und daß der in der Gemeinschaft geleistete Burgdienst das Selbstverständnis der Burgmannen nicht unwesentlich beeinflusste. Als geschlossene Burgmannenkorporation erwarben sie in vielen Fällen Rechte gegenüber der mit der Burg verbundenen Stadt und konnten gegenüber ihrem königlichen Herrn die eigene Position allmählich verbessern.

Im allgemeinen war die Verfassung der Reichsburgen so fest gegründet, daß nach den Wirren des Interregnums Rudolf von Habsburg das Institut der Reichsburgen noch einmal verstärken und zu einer in Anbetracht der Verhältnisse seiner Zeit zuverlässigen Stütze seiner Herrschaft machen konnte.

Vom 14. Jahrhundert an teilten die Reichsburgen das Schicksal des übrigen Reichsgutes.

Ein Vergleich der Verfassungen zeigt eine große, den von Landschaft zu Landschaft verschiedenen Gegebenheiten und dem Zeitpunkt ihrer Einrichtung entsprechende Mannigfaltigkeit und eine unterschiedliche Sicherung der materiellen Grundlagen der Reichsburgen.

Ein Gesamtüberblick auf die Zeit vom 8. bis zum 13. Jahrhundert, bei dem sich durch die Zusammenfassung in wenigen Sätzen Vergrößerungen nicht vermeiden lassen, läßt neben gewissen durchlaufenden Grundlinien tiefgreifende, sich freilich nur allmählich vollziehende Wandlungen in Bezug auf Funktion und Verfassung der Reichsburgen erkennen. Lag für die Funktion der Reichsburgen der Schwerpunkt zunächst in der Sicherung und Organisation von neu erschlossenen Räumen und Grenzgebieten des Reiches, so trat später die Aufrichtung und Bewahrung der königlichen Herrschaft im Inneren gegenüber dem Adel und dem aufstrebenden Territorialfürstentum in den Vordergrund. Der Wandel in der Verfassung betrifft die rechtlichen und materiellen Grundlagen der Reichsburgen. War anfangs aufgrund des königlichen Burgbanns eine breite Bevölkerungsschicht zu Wachdienst und Unterhaltung der Burgen verpflichtet, so mußte deren materielle Ausstattung später fast ausschließlich aus Reichsgut und Reichseinkünften sichergestellt werden, während sich der Kreis der auf den Reichsburgen Dienst Leistenden auf die Reichsministerialen bzw. Burgmannen verengte.